

- | | |
|--|---|
| 1. HETA ASSET RESOLUTION AG | BEREICH Bankenabwicklung
GZ FMA-AW00001/0004-AWV/2019
(bitte immer anführen!) |
| 2. Republik Österreich zH des Herrn
Bundesminister für Finanzen | E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710 |
| 3. Gläubiger der im Spruch erfassten
berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
der HETA ASSET RESOLUTION AG | WIEN, AM 13.09.2019 |

Ausgehend vom Mandatsbescheid vom 26.03.2019 zu Geschäftszahl (GZ) FMA-AW00001/0004-AWV/2019 erlässt die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 idgF (BaSAG) folgenden

VORSTELLUNGSBESCHIED

Die FMA ordnet infolge Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG, Alpen-Adria-Platz 1, 9020 Klagenfurt, FN 108415i, (HETA) folgende Maßnahmen an:

I.

Der mit Spruchpunkt II.2. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des jeweiligen zum 01.03.2015 bestehenden Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der restlichen gemäß § 86 BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des jeweiligen zum 01.03.2015 bestehenden Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen aufgewertet.

Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der von Spruchpunkt II.2.6.2 des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 erfassten Verbindlichkeiten:

1. Anleihen:

Anleihen							
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Ende Vertragslaufzeit	Wahrung	01.03.2015 Nominale in Wahrung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0289201484	FRN HYPO ALPE-A.07-15 VAR.	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00	188.825,00
2.3.	XS0292051835	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.07/15	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00	142.791,66
2.3.	XS0217836179	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/15	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	2.216,66
2.3.	XS0293593421	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/15	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77	81.126,99
2.3.	XS0217878841	HYPO ALPE-A.INT.ANL.05/15	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00	1.273.271,23
2.3.	XS0218884194	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.05/15	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0219714564	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/15	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.138,11
2.3.	XS0169594057	4.25% HY.ALP.ADR.ANL. 03/15	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	752.604,17
2.3.	CH0028623145	2.75% HAAB INTL. ANL.07/15	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32	8.575.435,62
2.3.	XS0219079794	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/16	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0268565586	1.905% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/16	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11	300.012,45
2.3.	XS0272401356	4.25% HAAB ANL. 06/16	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00	17.611.301,37
2.3.	XS0232733492	3.42% HYPO ALPE-ADRIA NTS 05/16	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	270.750,00
2.3.	XS0210195003	FRN HYPO ALPE-A.FLR.ANL. 05/17	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	3.895,83
2.3.	XS0210264411	FRN HYPO ALPE-A.FLR.ANL.05/17	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	4.958,33
2.3.	XS0210372065	3.9% HYPO ALPE-AD 05/17	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	38.465,75
2.3.	XS0281875483	4.375% HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00	8.630.136,99
2.3.	XS0184652567	FRN HYPO ALPE-A.FLR.MTN 04/17	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	1.116,66
2.3.	XS0184385937	FRN HYPO ALPE-A.ANL.04/17	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00	4.290,00
2.3.	XS0187818595	FRN HYPO ALPE AD.BK.NTS0417VA	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	7.684,44
2.3.	AT0000A00EZ4	3.72% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/17	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	715.066,68
2.3.	XS0215451633	4.07% HYPO AL.A.ANL.05/17	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	192.349,31
2.3.	XS0293591995	FRN HAAB INTL FRN 07-17/239	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	195.911,11
2.3.	XS0293592613	FRN HAAB INTL FRN 07-17/240	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00	137.137,77
2.3.	XS0147028061	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	21.706,67
2.3.	XS0148839243	HYPO ALPE-A. MTN 02/17FLR	12.05.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	259.000,00
2.3.	XS0147142276	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	25.133,34
2.3.	XS0203692727	FRN HYPO ALPE.ANL. 04/17	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	19.800,45
2.3.	XS0147285547	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	28.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	311.625,00
2.3.	XS0149185745	HYPO ALPE-A.FLR-MTN02/17	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	251.575,00
2.3.	XS0148494320	5.8% HYPO ALP-A.NTS 02/17	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.023.055,56
2.3.	XS0169594727	4.4% HY.ALP.ADR.ANL. 03/17	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	766.944,46
2.3.	XS0170738263	FRN HY.ALPE ADRIA ANL.03-17VA	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	15.515,00
2.3.	XS0149819004	5.68% HYPO ALPE-A. ANL 02/17	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	372.355,56
2.3.	XS0209755981	FRN HYPO ALPE-A.FLR.ANL 05/17	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	10.762,50
2.3.	XS0171833030	FRN HYPO.ALPE-AD.BK.ANL.0317V	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	12.800,00
2.3.	XS0210342316	FRN HYPO ALPE-A.FLR.ANL. 05/17	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.943,75
2.3.	XS0198512732	FRN HYPO ALPE-A.MTN 04/17	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	5.025,00
2.3.	XS0151684981	FRN HYPO ALPE-A. FLR-MTN02/17	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00	11.333,34
2.3.	XS0173650028	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/17	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.458,33

2.3.	XS0244768635	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.06/17	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	13.211,11
2.3.	XS0191139574	FRN HYPO ALPE A. ANL.04-17VAR	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	386,12
2.3.	XS0200438223	4.54% HYPO ALPE-A. ANL. 04/17	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	398.027,40
2.3.	XS0232318831	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232319300	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727411	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0232727684	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29
2.3.	XS0161493811	FRN HYPO-ALPE-A. ANL.03-18VAR	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	7.969,44
2.3.	XS0162348857	FRN HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	52.163,89
2.3.	XS0162472517	4.625% HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.293.229,16
2.3.	XS0163390163	FRN HYPO ALPE-A.VAR.ANL.03/18	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00	107.786,67
2.3.	XS0163694895	FRN HY.ALP.-A.ANL.03-18/VAR.	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	36.770,83
2.3.	XS0163694978	4.7% HYPO ALPE-A.ANL.03-18/P	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.073.819,45
2.3.	XS0165821074	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/18	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	49.771,95
2.3.	XS0165935247	0% HYPO ALPE-AD.NULLK.03/18	17.04.2018	EUR	42.500.000,00	36.368.896,54	-
2.3.	XS0165863233	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 03/18	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	65.722,23
2.3.	AT0000345483	5.04% HYPO-ALPE-A.ANL.03-23/1PP	15.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	67.200,00
2.3.	XS0165190066	HYPO ALPE-A. MTN 03/23VAR	24.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.252.517,37
2.3.	XS0165060012	FRN HYPO ALPE-A.ANL.03/33	08.04.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	82.452,64
2.3.	XS0164569187	FRN HYPO ALPE-A. VAR.ANL.0343	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	36.927,78
2.3.	XS0166422823	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/43	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	8.216,67
2.3.	XS0166280346	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/43FLR	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	87.966,67
2.3.	XS0397542746	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.08-49	20.01.2049	CHF	300.000.000,00	282.060.925,16	18.608,19
						7.209.621.755,41	54.814.955,26

2. Schuldscheindarlehen:

Schuldscheindarlehen								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2007	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.067.068,50
2.1.	SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2007	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	36.702,50
2.2.	SSD_135/1	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	385.993,16
2.2.	SSD_135/2	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	360.260,28
2.2.	SSD_135/3	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00	283.061,65
2.2.	SSD_135/4	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	643.321,92
2.1.	SSD_135/5	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	900.650,69
2.2.	SSD_139/1	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/2	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	83.309,59
2.2.	SSD_139/3	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/4	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	62.482,20
2.2.	SSD_139/5	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.1.	SSD_139/6	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	833.095,89
2.2.	SSD_134/1	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	343.013,43
2.2.	SSD_134/2	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	464.076,99

2.2.	SSD_134/3	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	201.772,60
2.1.	SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.03.2005	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	175.682,19
2.2.	SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2005	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	88.382,19
2.2.	SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	31.01.2006	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	47.136,99
2.2.	SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.2.	SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	41.054,80
2.2.	SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	6.842,47
2.2.	SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.1.	SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	06.02.2006	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	21.431,51
2.2.	SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	3.263,01
2.2.	SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	326,30
2.2.	SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2006	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	187.302,74
2.2.	SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2005	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	962.500,00
2.2.	SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2006	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	143.308,22
2.2.	SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2006	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	271.819,18
2.1.	SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2006	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	514.838,36
2.1.	SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.02.2006	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	302.786,31
2.2.	SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.03.2005	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	481.849,32
2.1.	SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2005	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.132.109,59
2.1.	SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2005	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	191.301,37
2.1.	SSD_87	SSD_EUR_6MEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2005	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	456.561,12
2.2.	SSD_110/1	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	141.041,10
2.2.	SSD_110/2	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	271.232,88
2.2.	SSD_110/3	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	108.493,15
2.2.	SSD_110/4	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	21.698,63
2.2.	SSD_114/1	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	197.260,27
2.2.	SSD_114/2	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	98.630,14
2.2.	SSD_114/3	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_114/4	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	02.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.02.2006	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	78.082,19
2.2.	SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	18.02.2006	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	77.773,98
2.2.	SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.04.2005	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	31.934,25
2.2.	SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	279.424,66
2.2.	SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	27.942,47
2.2.	SSD_118/1	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_118/2	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	93.121,81
2.2.	SSD_118/3	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	16.433,26
2.2.	SSD_118/4	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_122/1	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	36.164,39
2.2.	SSD_122/2	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	24.109,59
2.2.	SSD_123/1	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	1.664,38
2.2.	SSD_123/2	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/3	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/4	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	3.328,77
2.2.	SSD_123/5	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00	19.972,61
2.2.	SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.08.2006	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	227,95

2.2.	SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2004	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	451.545,84
2.2.	SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	11.10.2006	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	1.586.082,19
2.1.	SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.10.2005	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	507.897,22
2.1.	SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	969.467,95
2.1.	SSD_83	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	10.10.2005	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	306.112,50
2.2.	SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.12.2006	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	292.054,80
2.2.	SSD_125	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.437.260,27
2.2.	SSD_126	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_127	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_128	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	4.311.780,82
2.2.	SSD_129/1	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/2	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/3	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	288.789,04
2.2.	SSD_130/1	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	286.115,07
2.2.	SSD_130/2	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	572.230,14
2.2.	SSD_131	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.2.	SSD_132	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.1.	SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.1.	SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.2.	SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2006	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	142.323,29
2.2.	SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00	189.400,00
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	118.375,00
2.2.	SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	472.500,00
2.2.	SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	10.05.2004	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	328.300,00
2.2.	SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.400,00
2.2.	SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	234.000,00
2.2.	SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	16.02.2004	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	151.705,56
2.2.	SSD_1	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	146.027,40
2.2.	SSD_49	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	218.027,78
2.2.	SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_5	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	780.927,78
2.2.	SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	390.463,89
2.2.	SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	39.046,39
2.2.	SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	156.185,56
2.2.	SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	1.171.391,67

2.2.	SSD_28	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_29	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_32	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	585.695,84
2.2.	SSD_36	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.05.2005	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37	33.470,95
2.2.	SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_52	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2003	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	507.550,69
2.2.	SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
2.2.	SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	43.555,56
2.2.	SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
							1.827.049.724,37	42.699.278,93

3. Emissionen der Pfandbriefstelle:

Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtitel:

Emissionen der Pfandbriefstelle								
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0215066720	FRN PFSTELLE JPY-ANL. 05/15	23.03.2005	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	40.817,77
2.3.	XS0221472698	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00	161.626,67
2.3.	XS0221101792	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	8.271,08
2.3.	XS0226436490	FRN PFST.MED.T.NTS.05/15 VAR.	10.08.2005	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	57.960,00
2.3.	CH0020769045	2.5% PFST.MTN 2005/2015	31.03.2005	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19	199.140,22
2.3.	XS0241945079	FRN PFST.MED.T.NTS.06/16 VAR.	26.01.2006	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00	12.395,83
2.3.	CH0022975624	2.125% PFBSTELLE ANL. 05/16	07.11.2005	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29	474.508,75
2.3.	XS0221826174	FRN PFST.MTN 2005/2017 VAR.	29.06.2005	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	3.582,64
2.3.	CH0016253640	2.875% 2,875% PFST MTN 03/17	21.07.2003	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23	1.817.073,03
2.3.	XS0215154005	FRN PFST. FLR MTN 05/17	18.03.2005	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	49.477,78
2.3.	XS0207820647	4.2% PFST. ANL. 04/17	10.12.2004	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	269.260,28
2.3.	XS0143697679	FRN PFST. FLR-HRDC NTS.02/27	01.03.2002	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53	164.531,09
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2005	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	280.145,83
2.2.	SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2005	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06	288.928,17
2.2.	SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	01.02.2005	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	176.745,84
							1.238.167.045,85	4.004.464,98

4. Abgaben:

Abgaben						
BPOS	Kennung Sachkontonr.	Bezeichnung/Sachverhalt	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins- abgrenzung in EUR
2.4.	1.004.705.129	Verbindlichkeiten aus Abzugssteuer gegenüber Finanzamt Klagenfurt	EUR	40.205,97	40.205,97	-
2.4.	1.004.706.001	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	775.311,45	775.311,45	-
2.4.	1.004.706.109	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Germany GmbH	EUR	224.109,63	224.109,63	-
2.4.	1.004.706.222	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Magyaorszag Zrt	EUR	1.928,65	1.928,65	-
2.4.	1.004.707.016	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung Angestellte gegenüber den Gebietskrankenkassen Klagenfurt und Wien	EUR	863.179,99	863.179,99	-
2.4.	1.004.707.059	Verbindlichkeiten aus U-Bahn Steuer gegenüber dem Magistrat Wien	EUR	204,00	204,00	-
2.4.	1.004.710.009	Verbindlichkeiten aus Kommunalabgabe gegenüber den Magistraten Klagenfurt und Wien	EUR	78.723,60	78.723,60	-
2.4.	1.004.711.013	Verbindlichkeiten aus KEST-Verrechnung gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	79,39	79,39	-
2.4.	1.004.717.194	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Slowenien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	11,54	11,54	-
2.4.	1.004.717.321	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Kroatien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	7,57	7,57	-
2.4.	1.004.959.023	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung für entsendete Mitarbeiter HETA Asset Resolution Italia s.r.l	EUR	558,20	558,20	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Hypo Alpe Adria-Immobilien GmbH	EUR	82.200,10	82.200,10	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Ananke Handels- und Beteiligungs- GmbH	EUR	161.306,88	161.306,88	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der HAR GmbH	EUR	41.204,56	41.204,56	-
2.4.	diverse Konten	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	1.051.299,11	1.051.299,11	-
					3.320.330,64	-

5. Täglich fällige Konten:

Täglich fällige Konten					
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	1.130.277	EUR	756.776,19	756.776,19	-
2.2.	1.668.196	EUR	1.150.739,52	1.150.739,52	-
2.2.	1.700.456	EUR	3.960,00	3.960,00	-
2.2.	1.801.910	EUR	17,64	17,64	-
2.2.	2.010.895	EUR	1.737,37	1.737,37	-
2.2.	2.864.975	EUR	1.694.555,42	1.694.555,42	-
2.2.	2.865.521	EUR	2.002,94	2.002,94	-
2.2.	2.873.940	EUR	24.669,99	24.669,99	-
2.2.	6.202.292	EUR	2.418,47	2.418,47	-
2.2.	7.255.071	EUR	4.825,46	4.825,46	-
2.2.	7.437.820	EUR	13.651,31	13.651,31	-
2.2.	9.211.560	EUR	391,63	391,63	-
2.2.	9.332.880	EUR	12.726.052,00	12.726.052,00	-
2.2.	9.617.906	EUR	120.519,41	120.519,41	-
2.2.	9.623.639	EUR	11,15	11,15	-
2.2.	9.626.727	EUR	352.215,32	352.215,32	-
2.2.	9.626.735	EUR	296.319,35	296.319,35	-
2.2.	9.627.375	EUR	3.692.776,18	3.692.776,18	-
2.2.	9.627.421	EUR	55,40	55,40	-
2.2.	9.627.774	EUR	146.926,82	146.926,82	-
2.2.	9.632.913	EUR	1.544.542,22	1.544.542,22	-
2.2.	1.009.740.267	EUR	209,58	209,58	-
2.2.	1.009.740.283	EUR	5,70	5,70	-
2.2.	1.009.740.348	EUR	312,08	312,08	-
2.2.	1.009.741.662	EUR	12,28	12,28	-
2.2.	1.009.742.014	EUR	1,98	1,98	-
2.2.	1.009.742.057	EUR	4,80	4,80	-
2.4.	1005501004.4	EUR	39.886,72	39.886,72	-
				22.575.596,93	-

6. Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren:

6.1. Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftvereinbarung vom 28.12.2010 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Bürgin und (nunmehr) HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens MEUR 200:

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkontonummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.005.501.004.2	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.1	EUR	1.948.918,94	1.948.918,94	-

6.2. Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber dem Land Kärnten aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) enthaltenen Ausfallsbürgschaften des Landes Kärnten:

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkontonummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.005.831.004	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.2	EUR	17.160.696,88	17.160.696,88	-
2.4.	1.005.501.004.3	Zinsabgrenzungen zu Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.2	EUR	5.657.550,76	5.657.550,76	-
					22.818.247,64	-

7. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:

7.1. Zahlungsverpflichtungen der HETA aus anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten:

andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten						
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR	
2.1.	10/6/3973623	EUR	1.406.879,93	1.406.879,93	-	
2.1.	11/6/3973623	EUR	250.000.000,00	250.000.000,00		
2.1.	12/6/3973623	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00		
2.1.	14/6/3973623	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00		
2.1.	7/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00		
2.1.	8/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00		
2.1.	710117/3973623	CHF	87.216.000,00	82.000.752,16		209,58

2.1.	71005/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71012/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71017/7/3973623	CHF	200.000.000,00	188.040.616,76	
2.1.	Entgelte aus an HETA zugesagten Kreditlinien gemäß Kreditverträgen 71008/7/3973623, 14/6/3973623, 71016/7/3973623 sowie Verbindlichkeiten aus Zinsansprüchen iVm AT0000327382, AT0000327671, AT0000345202, AT0000355326, AT0000355369, SSD_31, SSD_35, XS0202259122	EUR	15.958.017,14	15.958.017,14	-
2.1.	Zinsabgrenzung zu 86/3973623, 76/3973623, 146/3973623, 126/3973623, 116/3973623, 106/3973623	EUR	31.422.211,07	31.422.211,07	-
2.1.	Zinsabgrenzungen zu 71011/7/3973623, 71005/7/3973623, 71012/7/3973623, 71017/7/3973623, XS0397542746	CHF	166.782.648,47	156.809.560,43	(209,58)
BPOS	Kennung Kontonr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	9.323.953	EUR	11.881,35	11.881,35	-
2.1.	9.331.042	CAD	9.006,35	6.435,41	-
2.1.	9.323.961	USD	16.166,63	14.383,12	-
2.1.	9.323.970	CHF	194.485,70	182.856,05	-
2.1.	9.183.884	EUR	84.723,41	84.723,41	-
				2.446.141.400,63	-

7.2. Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber der Norica Investments Ltd. aus oder in Zusammenhang mit dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, alle abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Norica Investments Ltd., sowie dem Shareholders Agreement betreffend die Norica Investments Ltd., abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Miteigentümerin.

II.

Hinsichtlich der von Spruchpunkt II.3. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 erfassten sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, wird angeordnet:

1. Der mit Spruchpunkt II.3.1. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren gegen die HETA oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

Unvorgreiflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende Positionen:

Gerichtsverfahren		
Staat	Geschäftszahl	Gericht
AT	35 Cga 160/10w	Arbeits-und Sozialgericht Wien
AT	16 C 833/15m	BG Klagenfurt
AT	27 C 104/16 w (50 C 86/15h)	BG Wien I
AT	22 C 482/15w	BG Wien I
AT	58 Cg 11/13w	BG Wien I, HG Wien
AT	27 Cg 72/14i	HG Wien
AT	49 Cg 59/15s (69 Cg 75/14p)	HG Wien
AT	48 Cg 33/15k (50 Cg 105/14k)	HG Wien
AT	25 Cg 2/15g	HG Wien
AT	55 Cg 67/15 m (26 Cg 15/15z)	HG Wien
AT	31 Cg 10/15b	HG Wien
AT	35 Cg 32/16v	HG Wien
AT	15 Cg 6/15x	HG Wien
AT	24 Cg 17/15f	HG Wien
AT	67 Cg 2/16t (49 Cg 3/15d)	HG Wien
AT	55 Cg 7/15 p	HG Wien
AT	64 Cg 12/15i	HG Wien
AT	47 Cg 77/14x	HG Wien
AT	47 Cg 112/14v	HG Wien
AT	20 Cg 41/ 11z	HG Wien
AT	50 Cg 95/14i	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 89/14y	LG Klagenfurt
AT	22 Cg 102/ 14p	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 107/14s	LG Klagenfurt
AT	27 Cg 95/14w	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 113/14k	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 114/14g	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 186/06h	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 120/14m	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 116/14b	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 111/14v	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 95/14f	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 86/14d	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 94/14h	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 11/15p	LG Klagenfurt

AT	69 Cg 8/15m	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 37/15y	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 37/15g	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 31/15t	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 44/15i	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 54/15g	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 57/15y	LG Klagenfurt
AT	49 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 38/15h	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 35/15p, 3 R 206/15m	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 102/15s	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 199/09x	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 91/12z	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 54/11d	LG Klagenfurt
AT	24 Cg 128/10w	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	28 Cg 69/12a	LG Klagenfurt
AT	20 Cg 95/14v	LG Klagenfurt
AT	32 Cga 57/16t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 159/14w	LG Klagenfurt
AT	33 Cga 194/13t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 139/16g-1	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 79/14a	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 5/15a, 68 Cg 8/16g	LG Klagenfurt, HG Wien
AT	SCH-5431	Schiedsgericht VIAC (Wien)
BA	57 0 Ps 09470 07 Ps	Commercial Court Banja Luka
BA	58 0 P 164291 15 P	Municipal Court Mostar
BA	58 0 Ps 117999 12 Ps	Municipal Court Mostar
DE	3-09 O 99/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-18 O 455/15	LG Frankfurt/Main
DE	12 O 114/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-25 O 593/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-02 O 147/16 (2-18 O 310/15)	LG Frankfurt/Main
DE	2-28 O 89/15	LG Frankfurt/Main
DE	3-14 O 50/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-07 186/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-05 O 283/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-31 O 255/15, 2-31 O 324/15	LG Frankfurt/Main
DE	3 -15 O 127/15	LG Frankfurt/Main

DE	32 T11256/15	LG München
DE	17 U 2168/15 (32 O 26502/12)	OLG München
HR	P-30/2015	Amtsgericht Osijek
HR	P-1803/2015, Gz 2959/2016	Amtsgericht Osijek, Country Court Varazdin
HR	P-1804/2015, Gz 257/2017	Amtsgericht Osijek, Country Court Dubrovnik
HR	P-73/13, P-616/2015	Basic Court Buje
HR	P-94/13	Basic Court Buje
HR	P-1391/13	Civil Court Zagreb
HR	P-226/2012	Commercial Court Pazin
HR	P 1568/2015 (P-1290/2015)	Commercial Court Pazin
HR	P- 418/2016	Commercial Court Rijeka
HR	11 P-3445/2011, P 424/2015	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2011	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2012	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-1594/2014	Commercial Court Rijeka
HR	P-1939/13, Pz 7800/2014	Commercial Court Rijeka
HR	1 P 1281/2010, P 619/2012, Pz 5977/2014, P 2022/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	6 P -253/2016/2	Commercial Court Rijeka
HR	6 P - 438/2012, Pz 3284/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	11 P-525/2012-2, Pz 6299/2014	Commercial Court Rijeka; High Commercial Court of Croatia
HR	P-1254/11, Pz 7602/13	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2400/2012, Pz 8439/2014	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2127/2013, Pz 879/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2557/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-2035/14	Commercial Court Rijeka
HR	P-3182/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-475/2012, Pz 1444/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of RC
HR	16 P-19/16	Commercial Court Split
HR	P-33/2014	Commercial Court Split
HR	P-610/2014	Commercial Court Split
HR	P-611/2014, Pz 8201/2016	Commercial Court Split
HR	P-747/2013, Pz 164/2017	Commercial Court Split, High Commercial Court of Croatia
HR	P-986/14	Commercial Court Split
HR	P-985/14	Commercial Court Split
HR	9P-244/2014, P 7400/2015	Commercial Court Zadar, Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-150/2013, P-166/2009	Commercial Court Zadar
HR	P-226/2012	Commercial Court Zadar
HR	P-121/2012	Commercial Court Zadar

HR	2 P-2818/2011	Commercial Court Zagreb
HR	4 P - 2181/15	Commercial Court Zagreb
HR	P-1970/2016	Commercial Court Zagreb
HR	P-2558/13, Pz 779/2014	Commercial Court Zagreb, Supreme Court of the Republic of Croatia
HR	R1-381/13, Pz 9561/2013, R1 53/2014, Pz 4571/2015	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-3866/11	Commercial Court Zagreb
HR	P-2059/14	Commercial Court Zagreb
HR	P-4963/2011	Commercial Court Zagreb
HR	P-2060/2015, Pz 6564/2016	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2669/11, Pz 2611/2015, P 1674/2016	Commercial Court Zagreb, Basic Court Buje
HR	2 P-2889/2013	Commercial Court Zagreb
HR	P 431/11	County Court Dubrovnik
HR	P-792/2014, P-803/2016, Gz-247/2017	County Court Karlovac, County Court Pula/Pola
HR	P-45/11, P3245/2015, Gz 1586/16	County Court Pula/Pola
HR	P-73/14, Gz 1312/2015	County Court Pula/Pola
HR	P 10314/2009, Gzst-249/13	County Court Split
HR	P-1512/16-4	Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-6300/2016	Municipal Civil Court Zagreb
HR	VI-P-32/12, Gz 470/2014, Gz 1734/2014, Pu P 6422/2015	Municipal Court Opatija; Country Court Osijek
HR	P-411/2013, Gz 3591/2015, P 4045/2015	Municipal Court Opatija; Country Court Rijeka
HR	P-412/2013, P-3117/2013, Pz 6383/2014	Municipal Court Opatija; High Commercial Court of Croatia
HR	P-413/2013, P 4046/2015, Gz 6788/2016	Municipal Court Opatija
HR	P-282/2014	Municipal Court Osijek
HR	P-28/2015, Gz 7799/2016	Municipal Court Osijek
HR	P-58/2015, Gz 7129/2016	Municipal Court Osijek, Country Court Osijek
HR	P-2453/2015-8	Municipal Court Pula
HR	VI-P-31/12, P 3963/2015, Gz 380/2016	Municipal Court Rijeka, Country Court Dubrovnik
HR	P-2667/2015, Gz Zk-481/2016	Municipal Court Rijeka
HR	P-289/10, P-4998/2015	Municipal Court Split
HR	Pst-179/11	Municipal Court Split
HR	Pst-691/11	Municipal Court Split
HR	Pst-1280/11, P-360/2017	Municipal Court Split
HR	Gžst-249/13	Municipal Court Split
HR	P-289/10	Municipal Court Split
HR	P-772/2015	Municipal Court Varazdin
HR	P 875/2015, Gz 4964/2016	Municipal Court Vukovar, Country Court Zagreb
HR	P-3512/15, P-37/2017	Municipal Court Zadar, Commercial Court Zadar
HR	P-7726/12	Municipal Court Zagreb
HR	P-113/2016	Municipal Court Zlatar

HR	R1-240/2012	Supreme Court of Croatia
HR	Rev-435/12, P-12176/2003	Supreme Court of Croatia
IN	Admiralty No. 33 of 2010	Bombay High Court
IN	Civil Suit No.2 of 2010	High Court of Andhra Pradesh at Hyderabad
IT	R.G.25522/2014	Gericht in Triest
ME	P 863/15, PI 948/2016	Appellate Court Montenegro
ME	349/14	Basic Court Cetinje, High Court Podgorica
ME	P 611/2016	Basic Court Herceg Novi
ME	P-721/2013 (1167/13/13)	Basic Court Kotor
ME	P 1229/13/13	Basic Court Kotor, High Court Podgorica
ME	1316/13/13; P. br 708/2016	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1175/13/13	Basic Court Kotor
ME	1169/13/13	Basic Court Kotor
ME	1314/13/13	Basic Court Kotor
ME	1166/13/13	Basic Court Kotor
ME	1168/2013	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1231/13/13	Basic Court Kotor
ME	1232/13/13	Basic Court Kotor
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/2015 (1311/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 860/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P 864/2015 (1230/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 462/2016 (P. br. 1174/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 865/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.873/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 300/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.724/13	Magistrate Court Kotor
RS	P 129/2016 (P 359/2011, P 1154/2010)	Commercial Court Subotica
RS	P 329/2015 (1114/2010), Pz.4523/2016	Commercial Court Subotica, Commercial Appellate Court
RS	P 1155/2010	Commercial Court Subotica
RS	P-407/2014	Higher Court in Belgrade

2. Der mit Spruchpunkt II.3.2. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aufgrund von nicht entrichteten Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen aus Veranlagungszeiträumen vor

dem 01.03.2015, jeweils einschließlich aller Zuschläge und der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

3. Der mit Spruchpunkt II.3.3. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des von der HETA zu zahlenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aus den von der HETA übernommenen oder abgegebenen Garantien, Bürgschaften und Akkreditiven, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des von der HETA zu zahlenden Betrages aufgewertet.

Unvorgeflich der Wirkungen auf alle von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen nach § 116 Abs. 4 BaSAG betrifft dies nachstehende Positionen:

Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven				
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in EUR
2.15	684.020.188	EUR	80.327,00	80.327,00
2.15	9.684.700	EUR	2.387,52	2.387,52
2.15	9.956.697	EUR	2.916.000,00	2.916.000,00
2.15	9.969.187	EUR	1.392.000,00	1.392.000,00
2.15	9.956.719	EUR	29.400.000,00	29.400.000,00
2.15	9.955.062	EUR	2.000,00	2.000,00
2.15	9.956.107	EUR	20.387,67	20.387,67
2.15	9.956.468	EUR	192.553,00	192.553,00
2.15	9.632.760	EUR	200.000,00	200.000,00
2.15	9.620.761	HRK	1.314.000,00	170.904,60
2.15	9.360.646	EUR	250.000,00	250.000,00
2.15	9.360.166	EUR	6.400.000,00	6.400.000,00
2.15	9.087.834	EUR	700.000,00	700.000,00
2.15	9.094.539	EUR	22.499.997,30	22.499.997,30
2.15	9.074.333	EUR	902.000,00	902.000,00
2.15	341.428	EUR	7.000,00	7.000,00
2.15	9.063.820	EUR	91.554,34	91.554,34
2.15	2.905.035	EUR	49.780,80	49.780,80
2.15	9.625.879	EUR	356.123,29	356.123,29
2.15	9.625.631	EUR	3.156.100,00	3.156.100,00
2.15	9.625.453	EUR	5.668.522,60	5.668.522,60
2.15	9.682.899	EUR	3.814.947,43	3.814.947,43
2.15	9.683.240	EUR	846.256,90	846.256,90
2.15	9.604.251	EUR	4.235.753,26	4.235.753,26

2.15	9.604.235	EUR	6.500.000,00	6.500.000,00
2.15	2.030.012	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
2.15	2.030.039	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	2.030.020	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	9.632.735	RUB	310.000.000,00	4.479.768,79
2.15	9.632.751	USD	15.365.000,00	13.669.928,83
				208.004.293,33

4. Der mit Spruchpunkt II.3.4. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 samt Änderungsverträgen vom 24.10.2014 und 28.10.2014, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der HBI-Bundesholding AG, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

5. Der mit Spruchpunkt II.3.5. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA für den potentiellen Kaufpreis im Zusammenhang mit der Veräußerung des SEE-Netzwerkes aus dem Aktienkaufvertrag vom 18./25.11.2014 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

6. Der mit Spruchpunkt II.3.6. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA gegenüber der Republik Österreich und der Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes für ein Pönale im Zusammenhang mit Punkt 7 Abs. 1 lit. a der Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2008 samt Nachträgen, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

7. Der mit Spruchpunkt II.3.7. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA gegenüber dem Land Kärnten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Z 4 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG), jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

8. Der mit Spruchpunkt II.3.8. des Vorstellungsbescheides der FMA vom 02.05.2017 zu GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzte Nennwert oder ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit der HETA gegenüber der HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH (vormals: HYPO Immobilien- und Bauconsult GmbH) aus der Vereinbarung eines Andienungsrechts in Zusammenhang mit dem Headquarter Alpe Adria Center Klagenfurt vom 19.09.2011, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, wird gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG auf einen Betrag iHv 86,32 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages aufgewertet.

III.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ist gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG iVm § 118 Abs. 1 BaSAG ausgeschlossen.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Beweismittel.....	21
I. Sachverhalt.....	21
1. Chronologie der Ereignisse.....	21
1.1 Ereignisse seit dem Jahr 2007.....	21
1.2 Ereignisse seit Inkrafttreten des BaSAG.....	24
1.3 Ereignisse seit dem Vorstellungsbescheid II.....	27
2. Bilanzstruktur der HETA zum 01.03.2015.....	29
2.1 Anleihen (Spruchpunkt I.1).....	29
2.2 Schuldscheindarlehen (Spruchpunkt I.2).....	31
2.3 Emissionen der Pfandbriefstelle (Spruchpunkt I.3).....	34
2.4 Abgaben (Spruchpunkt I.4).....	35
2.5 Täglich fällige Konten (Spruchpunkt I.5).....	35
2.6 Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren (Spruchpunkt I.6).....	36
2.7 Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt I.7).....	37
2.8 Ungewisse Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.).....	38
3. Methodik und Bewertung.....	45
3.1 Methodik der Gutachten.....	45
3.2 Bewertung.....	46
4. Zur bereits angeordneten Gläubigerbeteiligung.....	50
II. Beweiswürdigung.....	52
III. Rechtliche Beurteilung.....	53
1. Einleitende Ausführungen.....	53
1.1 Anwendbarkeit des BaSAG auf die HETA.....	53
1.2 Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA.....	54
1.3 Zuständigkeit der FMA.....	57
1.4 Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen.....	57
2. Zur Gläubigerbeteiligung.....	60
2.1 Abwicklungsstrategie.....	60
2.2 Auswahl des Abwicklungsinstruments.....	61
3. Zur Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 88 Abs. 3 BaSAG.....	64
3.1 Berechnung der Quote im Rahmen der Aufwertung.....	67
3.2 Zu den Spruchpunkten	68
4. Allgemeine Ausführungen.....	71
4.1 Mögliche vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses und Aufwertung.....	71
4.2 Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen.....	71
4.3 Günstigkeitsvergleich betreffend die Einschätzung der Behandlung der Gläubiger im Insolvenzverfahren	74
4.4 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen.....	74
4.5 EU-weite Wirkung und Wirksamwerden.....	75

4.6	Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.....	75
4.7	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung.....	75

Beweismittel

Die FMA holte im Zuge ihrer Erhebungen insbesondere Informationen aus folgenden Unterlagen ein:

1. FMA-AW00001/0044-AWV/2016 betreffend den Erlass des Mandatsbescheides vom 10.04.2016 (Mandatsbescheid II) und des Vorstellungsbescheides vom 02.05.2017 (Vorstellungsbescheid II)
2. Bericht über die Bewertung iSd §§ 54 ff BaSAG der HETA durch die BDO Financial Advisory Services GmbH (BDO) vom 22.03.2019 (Gutachten vom 22.03.2019; ON 01)
3. Jahresabschluss der HETA zum 31.12.2018, veröffentlicht am 20.03.2019 (ON 02)
4. Ergänzungsgutachten der BDO über die Bewertung iSd §§ 54ff BaSAG zum Zwecke des Ermittlungsverfahrens gemäß BaSAG vom 08.07.2019 (Ergänzungsgutachten vom 08.07.2019, ON 11)

I. Sachverhalt

Die FMA geht von folgendem Sachverhalt aus:

1. Chronologie der Ereignisse

1.1 Ereignisse seit dem Jahr 2007

Bei der Hypo Group Alpe Adria handelte es sich um eine Kreditinstitutsgruppe mit dem übergeordneten Kreditinstitut Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt). Nach einer Kapitalerhöhung um MEUR 600 im Jahr 2007, die von den ehemaligen Anteilseignern Bayerische Landesbank AG (BayernLB) und Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE) getragen wurde, und einer weiteren Kapitalerhöhung um MEUR 700 im Jahr 2008, die fast zur Gänze von der BayernLB getragen wurde, zeichnete die Republik Österreich am 29.12.2008 MEUR 900 Partizipationskapital an der HBInt (18.000 Partizipationsscheine der HBInt zu je EUR 50.000).

Die Republik Österreich übermittelte der Europäischen Kommission am 29.04.2009 einen Viability Report für die HBInt. Die Europäische Kommission eröffnete mit Entscheidung vom 12.05.2009 das förmliche Prüfverfahren gegen Österreich. Das Verfahren bezog sich zu diesem Zeitpunkt auf die Rekapitalisierung der HBInt durch die Zeichnung von MEUR 900 Partizipationskapital durch die Republik Österreich.

Im Dezember 2009 wurde die HBInt verstaatlicht. Es wurde die Einigung erzielt, dass die Republik Österreich sämtliche Anteile an der HBInt gegen Zahlung von jeweils EUR 1,00 an jeden der Alteigentümer übernimmt. Seitens der EU-Kommission wurden die Maßnahmen der Republik Österreich am 23.12.2009 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorläufig genehmigt und der Republik Österreich aufgetragen, für die HBInt im ersten Halbjahr 2010 einen fundierten Umstrukturierungsplan vorzulegen.

Zwischen Dezember 2008 und April 2014 wurden seitens der Republik Österreich im Zusammenhang mit der HBInt folgende Kapitalmaßnahmen gesetzt:

Datum	Art der Maßnahme	Betrag der Verpflichtung
Dezember 2008	Partizipationskapital	€ 900.000.000,00
Juni 2010	Partizipationskapital	€ 450.000.000,00
Dezember 2010	Ausfallbürgschaft	€ 200.000.000,00
Dezember 2012	Garantie für Nachrangkapitalgeber	€ 1.000.000.000,00
	Gesellschafterzuschuss	€ 500.000.000,00
September 2013	Kapitalerhöhung	€ 700.000.000,00
November 2013	Gesellschafterzuschuss	€ 250.000.000,00
Dezember 2013	Partizipationskapital	€ 800.000.000,00
April 2014	Kapitalerhöhung	€ 750.000.000,00
Summe	Total	€ 5.550.000.000,00

Am 03.09.2013 traf die Europäische Kommission die Endentscheidung über die Beihilfen zugunsten der HBInt. Mit Beschluss vom 03.09.2013 wurde der seitens der Republik Österreich am 29.06.2013 angemeldete und am 27.08.2013 ergänzte Umstrukturierungsplan genehmigt. Der Beschluss umfasste die Genehmigung aller bisherigen staatlichen Beihilfen für die HBInt, künftigen Kapitals für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 5.400 sowie künftiger Liquidität für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 3.300.

Die Abwicklungsstrategie umfasste:

- 1) den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG bis 31.12.2013,
- 2) den Verkauf des SEE-Netzwerks bis 30.06.2015,
- 3) die Abwicklung der italienischen Tochterbank Hypo-Alpe-Adria Bank S.p.A. (HBI) und
- 4) die Abwicklung der als nicht-strategisch identifizierten Geschäftsbereiche und Portfolien (Abbaueinheit).

Hinsichtlich der Abbaueinheit sagte die Republik Österreich der Europäischen Kommission den schnellstmöglichen Abbau durch Veräußerung, Liquidierung oder Abwicklung der Vermögenswerte zu. Alle Vermögenswerte, die nicht veräußert werden können, sollen demnach entsprechend ihrer Fristigkeit auslaufen. Die Abbaueinheit dürfe grundsätzlich kein Neugeschäft mehr abschließen, wobei unter anderem die Prolongation von Refinanzierungslinien mit Konzerngesellschaften, Geschäfte mit Erwerbern von Vermögensgegenständen zur Reprivatisierung sowie Geschäftsanpassungen ausgenommen seien. Zur Abwicklung der HBI wurden gesonderte Zusagen getätigt.

Zum Zweck eines Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks wurde die SEE-Holding als Tochter der HBInt gegründet. Noch vor Einbringung der SEE-Tochterbanken in die SEE-Holding wurde der Verkaufsprozess durch die HBInt Ende des Jahres 2012 gestartet. In Umsetzung des Umstrukturierungsplans ermächtigte die Bundesregierung mit Beschluss vom 12.03.2014 den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 1 FinStaG (BGBl. I Nr. 136/2008 idgF) kapitalstärkende Maßnahmen bei der HBInt unter Beachtung der Obergrenze des § 2 Abs. 4 FinStaG zu setzen. Mit Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 wurde die Umsetzung der Abwicklungslösung unter Vermeidung einer Insolvenz beschlossen. Die SEE-Beteiligungen sollten im Zuge dieser Lösung in eine SEE-Holding mit Banklizenz eingebracht und bis Mitte 2015 verkauft werden. Die Rest-HBInt mit einer damaligen Bilanzsumme von rund MEUR 18.000 sollte als Abbaueinheit ohne Banklizenz abgewickelt werden.

Am 11.06.2014 einigte sich der Ministerrat auf ein Sondergesetz zur Abwicklung der HBInt. Das Gesetz sollte im Interesse des Steuerzahlers a) die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Bank, sowie b) eine Beteiligung von Alteigentümern und Nachranggläubigern an den Kosten der „Hypo-Lösung“ gewährleisten.

Am 01.08.2014 trat das „Hypo-Sanierungsgesetz“ in Kraft (BGBl. I Nr. 51/2014). Bestandteile des Hypo-Sanierungsgesetzes sind das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE ADRIA BANK S.P.A (HBI-Bundesholdinggesetz), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) sowie die Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes. Die Bestimmungen dieser Gesetze enthalten u.a. Vorschriften über die Weiterführung der HBInt als „Abbaueinheit“ mit auf die Verwertung von Vermögenswerten eingeschränktem Unternehmenszweck und die gesetzliche Anordnung des Erlöschens bzw. der Stundung bestimmter Verbindlichkeiten der HBInt sowie dafür gewährter Sicherheiten mit Kundmachung einer Verordnung der FMA. Am 07.08.2014 erfolgte die Kundmachung der Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV, BGBl. II Nr. 195/2014).

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE ADRIA BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz) wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Übernahme der italienischen Tochterbank der HBInt eine eigene Holdinggesellschaft, die HBI-Bundesholding AG, zu gründen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSA hat die FMA unverzüglich jenen Zeitpunkt durch Bescheid festzustellen, ab dem die HBInt kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen erforderten, dass am 30.10.2014 die Anteile der HBInt an der Hypo SEE Holding AG, der mit Bescheid der FMA vom 01.09.2014 eine eigene Bankkonzession erteilt wurde, an die Finanzmarktbesitzung Aktiengesellschaft (FIMBAG) und die Anteile der HBInt an der HBI an die HBI-Bundesholding AG veräußert wurden.

Mit Bescheid der FMA vom 30.10.2014 wurde festgestellt, dass die HBInt zum 30.10.2014 kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG iVm § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 GSA mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma hält sowie, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nach § 2 Abs. 3 GSA eine gemäß BWG erteilte Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften endet und die HBInt als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA fortgeführt wird. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.10.2014 erfolgte eine Neufassung der Satzung der HBInt und mit Eintragung in das Firmenbuch vom 31.10.2014 wurde die Firma in HETA ASSET RESOLUTION AG geändert.

Am 22.12.2014 wurde zwischen der HETA (treuhändig für die FIMBAG) und der Al Lake (Luxembourg) S.a.r.l. (Al Lake) ein Vertrag über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Holdinggesellschaft des SEE-Netzwerks, der Addiko Bank AG (Addiko) in Erfüllung der Vorgaben aus dem Beschluss der Kommission vom 03.09.2013 – Staatliche Beihilfe SA.32554 (09/C) – Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die Hypo Alpe Adria (Commission Decision 2014/341/EU) abgeschlossen (Share Purchase and Transfer Agreement, ADRIA-Kaufvertrag).

1.2 Ereignisse seit Inkrafttreten des BaSAG

Am 01.01.2015 trat das BaSAG in Kraft. Dieses setzt die RL 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. 173/190, (BRRD) um. § 162 Abs. 6 BaSAG regelt dabei Folgendes: „Auf [...] die Abbaueinheit gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr. 51/2014, sind die im 4. Teil dieses Bundesgesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. § 51 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist auf die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nicht anzuwenden.“

Die HETA zeigte am 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich sei, weil sie zwar aktuell noch in der Lage sei, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, aber gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft nicht mehr der Fall sein werde.

Die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung der Werthaltigkeit der Aktiva (Asset Quality Review; AQR) durch die PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH ergaben einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf in einer Verlustbandbreite zwischen MEUR 5.100 und MEUR 8.700, womit voraussichtlich eine vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft in der Bandbreite zwischen MEUR 4.000 und MEUR 7.600 vorlag. Weiters ergab sich aus der Liquiditätsplanung der Gesellschaft, dass spätestens im Jahr 2016 eine Liquiditätslücke bestehen werde, die jedenfalls durch externe Maßnahmen des Eigentümers vorübergehend geschlossen werden müsse. Auf Basis der Ergebnisse des vorläufigen AQR, die neben einer zu erwarteten Liquiditätslücke im Jahr 2016 auch eine erhebliche vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft ergaben, verständigte die HETA am 27.02.2015 die Alleineigentümerin, die Republik Österreich, dass eine vermögensmäßige Unterdeckung vorliege. Gleichzeitig erkundigte sich die HETA beim Vertreter der Republik, dem Bundesminister für Finanzen, ob seitens der Alleineigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapittallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe auch in Hinkunft zu beseitigen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Unmittelbar nach Einlangen der Anzeige der HETA forderte auch die FMA mit Schreiben vom 27.02.2015 die Alleineigentümerin zu einer Stellungnahme auf. Darin wurde ebenso angefragt, ob seitens der Alleineigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapittallücke durch Kapitalmaßnahmen zu decken und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe weiterhin zu beseitigen.

Ebenfalls am 27.02.2015 beauftragte die FMA die BDO als unabhängigen Bewertungsprüfer mit der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA gemäß §§ 54 Abs. 2 iVm 57 Abs. 2 BaSAG.

Mit Schreiben vom 01.03.2015 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen nach dem FinStaG gesetzt werden.

Ebenfalls mit Schreiben vom 01.03.2015 teilte der Vorstand der HETA der FMA mit, dass basierend auf dieser Entscheidung der Alleineigentümerin, der Republik Österreich, bereits ab Montag, den 02.03.2015 keine Verbindlichkeiten mehr bedient werden. Damit wäre bereits ein am Montag, dem 02.03.2015 fällig werdendes Schulscheindarlehen ausgefallen. Ebenso wären im März 2015 noch zwei Anleihen und ein weiteres Schulscheindarlehen über insgesamt MEUR 980 ausgefallen. Gemäß Tilgungsprofil wäre des Weiteren ein Großteil der zum 01.03.2015

bestehenden Verbindlichkeiten in den Jahren 2016 bis 2017 fällig geworden. Die Verbindlichkeiten der HETA weisen Zinsvereinbarungen zwischen 0 % und 10 % auf. Zudem wäre die Nichtbedienung jedenfalls als Ausfall nach der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) eingestuft und die Vertragsparteien bei bestehenden Derivat-Verträgen zur sofortigen Kündigung der Verträge berechtigt worden.

Die HETA erbrachte zum 01.03.2015 für die Addiko und ihre Tochterbanken (SEE-Netzwerk) folgende Leistungen:

- Die HETA stellte der Addiko über 100 Mitarbeiter über Dienstleistungsverträge zur Verfügung. Zusätzlich arbeitete die Addiko mit IT-Systemen der HETA.
- Da die Addiko als ein neu konzessioniertes Kreditinstitut noch nicht über ein ausreichendes Marktvertrauen verfügte, um mit Kapitalmarktteilnehmern Derivate zur Absicherung und zum Hedgen von Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken sowie als strategische Positionen abschließen zu können, stand für diese Funktion die HETA als Gegenpartei zur Verfügung (welche wiederum back-to-back-Geschäfte abschloss). Die HETA schloss für die Addiko 92 Derivatgeschäfte mit 12 Gegenparteien ab.
- Weiters bot die HETA via Citibank dem SEE-Netzwerk einen Zugang zum System Continuous Linked Settlement (CLS). Über dieses System wurde das FX-Clearing der Banken des SEE-Netzwerks und der HETA sowie der Addiko abgewickelt. Bei diesem System erfolgten Leistung und Gegenleistung gleichzeitig aus vorhandenen Deckungen, damit die Handelspartner kein Erfüllungsrisiko tragen müssen. Die Banken des SEE-Netzwerks und die Addiko hatten nur über die HETA Zugang zu diesem System. Die HETA hatte sich im ADRIA-Kaufvertrag verpflichtet, diese Dienstleistung für 24 Monate nach dem Closing zu erbringen.
- Die HETA stellte der Addiko bzw. dem SEE-Netzwerk umfangreiche Refinanzierungslinien zur Verfügung, die zum 01.03.2015 mit rund MEUR 2.000 ausgenützt waren und bei Vollzug des Addiko-Verkaufs in einem Korridor von MEUR 2.100 bis MEUR 2.400 zur Verfügung stehen mussten.

Die BDO übermittelte der FMA am 01.03.2015 ihre vorläufige Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG. Aus dieser vorläufigen Bewertung ergab sich, dass die Vermögenswerte der HETA ihre Verbindlichkeiten unterschritten und die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage war, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Weiteres kam die BDO auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen sowie Liquiditätsplanungen der HETA zum Schluss, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden.

Die FMA stellte im Einklang mit den Abwicklungszielen das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen fest und veröffentlichte am 01.03.2015 als Abwicklungsmaßnahme in Vorbereitung auf die Anwendung eines Abwicklungsinstruments einen Mandatsbescheid, mit dem gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der HETA auf den 31.05.2016 geändert wurde (Mandatsbescheid I). Die FMA erließ ausgehend vom Mandatsbescheid I am 10.04.2016 den bestätigenden Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid I).

Bereits am 11.03.2015 beauftragte die FMA die BDO mit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA gemäß §§ 54 Abs. 2 iVm 57 Abs. 2 BaSAG. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 23.03.2016 nach. Dessen Ergebnisse waren Grundlage für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 BaSAG und weiterer Abwicklungsmaßnahmen. Diese Abwicklungsmaßnahmen wurden von der FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 angeordnet (Mandatsbescheid II).

Seit Erlass des Mandatsbescheides I verfolgt die HETA ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 3 GSA zur geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung ihrer Vermögenswerte.

Als Abbaumaßnahmen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit verkaufte bzw. realisierte die HETA Vermögenswerte, bereinigte strittige Forderungen, beendete Gerichtsverfahren, liquidierte Beteiligungen und beglich nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bzw. Neuverbindlichkeiten.

Am 23.06.2015 unterzeichneten die HETA und die HBI-Bundesholding AG ein Term Sheet, mit dem alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 zwischen der HETA und der HBI-Bundesholding AG über den Verkauf der Anteile an der HBI bereinigt wurden.

Das Closing des ADRIA-Kaufvertrags fand am 17.07.2015 statt.

Am 28.07.2015 wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zum Hypo-Sanierungsgesetz veröffentlicht. Das HaaSanG wurde komplett aufgehoben. Die HaaSanV wurde aufgrund dessen aufgehoben, dass aus der Aufhebung des gesamten HaaSanG automatisch die Gesetzeswidrigkeit der HaaSanV folgte. Die angefochtenen Bestimmungen des GSA wurden nicht als verfassungswidrig erkannt.

Aufgrund der fortschreitenden Abbautätigkeit der HETA beauftragte die FMA im Zuge des Ermittlungsverfahrens in Folge des Mandatsbescheides II am 07.09.2016 die BDO mit der neuerlichen Evaluierung der wirtschaftlichen Lage der HETA und der Validierung der Ergebnisse des Gutachtens vom 23.03.2016. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 20.12.2016 nach.

Im Rahmen der Abbautätigkeit schloss die HETA am 23.12.2016 mit Al Lake und der Addiko ein Settlement Agreement zur Bereinigung aller wechselseitigen Ansprüche und Pflichten aus dem ADRIA-Kaufvertrag mit Ausnahme absonderter Themen ab. Der Vertrag wurde am 06.02.2017 erfüllt (Closing) und die Refinanzierungslinie im vereinbarten Umfang vorzeitig der HETA rückgeführt.

Aufgrund weiterer maßgeblicher Abbausachverhalte, insbesondere dem Settlement des ADRIA-Kaufvertrages, beauftragte die FMA die BDO am 22.03.2017 mit der Ergänzung des Bewertungsgutachtens vom 20.12.2016 zur Evaluierung der zwischenzeitig erfolgten wirtschaftlichen Entwicklungen. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Gutachten vom 04.04.2017 nach.

Am 02.09.2016 gab der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) ein Angebot zum Erwerb von Anleihen und Schuldscheindarlehen der HETA ab. Am 12.10.2016 gab der K-AF bekannt, dass Gläubiger, die insgesamt 98,71 % der kumulierten ausstehenden Gesamtnominale aller von den Angeboten umfassten Schuldtitel repräsentierten, innerhalb der Angebotsfrist vom 06.09.2016 bis 07.10.2016 das Angebot annahmen. Dies beinhaltete 99,55 % der ausstehenden Gesamtnominale

der nicht nachrangigen Schuldtitel und 89,42 % der ausstehenden Gesamtnominale der nachrangigen Schuldtitel. Soweit Parteien im Vorstellungsverfahren zum Mandatsbescheid II Schuldtitel an den K-AF verkauften, gingen ihre Parteirechte auf den K-AF über. Das Rückkaufprogramm hat jedoch keine Auswirkungen auf die angeordnete Quote der Gläubigerbeteiligung.

Basierend auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens erließ die FMA ausgehend vom Mandatsbescheid II am 02.05.2017 den Vorstellungsbescheid II, mit dem sie das Instrument der Gläubigerbeteiligung mit einer Befriedigungsquote iHv 64,40 von Hundert auf berücksichtigungsfähige nicht nachrangige Verbindlichkeiten sowie weitere Abwicklungsmaßnahmen anordnete.

1.3 Ereignisse seit dem Vorstellungsbescheid II

Seit Erlass des Vorstellungsbescheides II verfolgte die HETA ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 3 GSA zur geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung ihrer Vermögenswerte weiter und konnte im Rahmen ihrer laufenden Abbautätigkeit maßgebliche Abbaufortschritte erzielen:

Die HETA konnte sich in 2017 durch die Umsetzung von weiteren Großtransaktionen aus Bulgarien, Italien und Serbien im Wesentlichen vollständig zurückziehen. Darüber hinaus wurde per Ende 2017 der Verkauf des Skipper-Hotelresorts und der Appartementanlage in Kroatien abgeschlossen.

Nach Einleitung weiterer Beteiligungs- und Portfoliotransaktionen in 2017 und deren Weiterführung in 2018, kam es im Jahr 2018 zum vollständigen Rückzug aus Serbien. In Bosnien und Herzegowina wurde eine Kombination aus einem Beteiligungsverkauf und einem Portfolioverkauf (Projekt „BOLERO“) durchgeführt. Zwei weitere Großprojekte in Montenegro (Projekt „TARA“) und in Kroatien (Projekt „SOLARIS“) wurden im 1. Halbjahr 2019 wie geplant abgeschlossen. Durch diese Transaktionen wurde ein weitreichender Rückzug aus beiden Ländern erreicht. Darüber hinaus wurde Ende 2018 die Ländertransaktion in Slowenien initiiert. Für dieses Verkaufsvorhaben (Projekt „LARA“) bekundeten potentielle Investoren Interesse und wurden von der HETA eingeladen, verbindliche Gebote abzugeben. Ein Abschluss der Transaktion ist Ende 2019 geplant.

Hinsichtlich des Immobilienbestandes der HETA konnte bereits in 2017 das Merkur Real Estate Portfolio als Gesamtprojekt in Slowenien verkauft werden. Ferner wurde in 2018 innerhalb des HETA-Konzerns ein Immobilienvolumen von MEUR 100, hauptsächlich bestehend aus Gewerbe- und Wohnimmobilien mit einer Anzahl von ca. 600 Einzeltransaktionen, abgebaut.

Des Weiteren wurde die Firmenzentrale der HETA in Klagenfurt verkauft.

Insgesamt befanden sich die Rückflüsse aus konzerninternen Refinanzierungslinien, der Abbau des Treasury-Portfolios sowie die Reduktion des länderübergreifenden Kreditportfolios der HETA über den prognostizierten Erwartungswerten.

Mit dem Abbau der HETA-Vermögenswerte - bis Ende 2018 in Höhe von rd. 84% - geht die Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. 2018 kam es zu einer Reduktion von 30 Beteiligungen und 10 HETA-Gesellschaften wurden aus dem Firmenbuch gelöscht.

Im November 2017 forderte die HETA ihre Gläubiger zur Legung von Angeboten zum Rückkauf nicht strittiger, berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten zu einem Rückkaufpreis von 63,80 von Hundert des ursprünglich zum 01.03.2015 bestehenden Nennwertes oder ausstehenden Restbetrages auf, um ihre bilanzielle Passivseite weiter abzubauen bzw. in ihrer Struktur zu vereinfachen. Insgesamt machten 28 Anleihegläubiger, 7 Konzerntochtergesellschaften und 9 Gläubiger sonstiger Verbindlichkeiten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Des Weiteren konnte die HETA mit mehreren Gläubigern strittiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einvernehmliche Lösungen hinsichtlich ihrer Ansprüche erzielen. Im Jahr 2018 betraf dies u.a. die strittigen Verbindlichkeiten aus der Garantieprovisionsvereinbarung betreffend einer MEUR 1.000 bundesgarantierten Nachranganleihe. Hier konnte eine Bereinigung erreicht werden, wonach die Republik Österreich die Nachrangigkeit der offenen Verbindlichkeiten und damit die Behandlung als nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Vorstellungsbescheides II anerkennt. Darüber hinaus konnte die HETA sowohl die Ansprüche der BayernLB, die seit 2012 Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren, als auch die gegenüber dem Land Kärnten geschuldeten strittigen Haftungsprovisionen im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung vergleichsweise bereinigen.

Der Verwertungsverlauf erlaubte der HETA in den Jahren 2017 und 2018 eine teilweise vorzeitige Befriedigung der Gläubiger (Zwischenverteilung I und II). Im Zuge dieser Zwischenverteilungen und unter Berücksichtigung von Bereinigungen strittiger Verbindlichkeiten wurde ein Betrag von MEUR 8.195,5 zur Verteilung vorgesehen. Insgesamt gelangten in diesem Zeitraum MEUR 7.771,7, zur unmittelbaren Auszahlung an Gläubiger unstrittiger, nicht nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Am 20.03.2019 veröffentlichte die HETA AG den Jahres- und Konzernabschluss 2018.

Am 26.03.2019 erließ die FMA einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid III), mit dem sie den auf den Betrag iHv 64,40 von Hundert herabgesetzten Nennwert oder ausstehenden Restbetrag der restlichen gemäß § 86 BaSAG berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen auf einen Betrag iHv 85,54 von Hundert aufwertete. Nach Veröffentlichung des Mandatsbescheides III erhoben binnen offener Frist gemäß § 116 Abs. 8 BaSAG in ihren Rechten Betroffene Vorstellung.

Aufgrund der weiter fortgeschrittenen Abbautätigkeit der HETA beauftragte die FMA im Zuge des Ermittlungsverfahrens die BDO mit der Ergänzung des Gutachtens vom 22.03.2019 zur Evaluierung der zwischenzeitig erfolgten wirtschaftlichen Entwicklungen. Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Ergänzungsgutachten vom 08.07.2019 nach (ON 11). Mit Schreiben vom 11.07.2018 wurde den Vorstellungswerbern, die bis zum 26.06.2019 zulässig Vorstellung gegen den Mandatsbescheid III erhoben haben, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht, sie auf ihr Recht auf Akteneinsicht hingewiesen sowie ihnen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 16.08.2019 gegeben (ON 12).

Im Rahmen des Parteiengehörs wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Bilanzstruktur der HETA zum 01.03.2015

Die HETA erstellte zum Abwicklungsstichtag einen Interimabschluss, der die wirtschaftliche Lage zum 01.03.2015 wiedergab. Per 01.03.2015 betragen die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA MEUR 17.630,9. Aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte iHv MEUR 9.618,4 einerseits und den Verbindlichkeiten iHv MEUR 17.630,9 und dem gezeichneten Kapital iHv MEUR 3.494,2 andererseits, resultierte ein Passivüberhang. Dieser Passivüberhang belief sich zum 01.03.2015 auf MEUR -11.506,8 und entsprach der Position des Bilanzverlustes im Interimabschluss zum 01.03.2015. Aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergab sich eine rechnerische Überschuldung zum 01.03.2015 iHv MEUR -8.012,6. Auf die detaillierten Ausführungen zur Bilanzstruktur im Interimabschluss und im Vorstellungsbescheid II wird verwiesen. Seit Erlass des Vorstellungsbescheides II ergaben sich keine Änderungen in der Kapitalstruktur der HETA zum 01.03.2015.

Aufstellung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, die mit den Spruchpunkten II.2 und II.3 des Vorstellungsbescheides II herabgeschrieben wurden, sind mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen aus Haftungsprovisionen gemäß Spruchpunkt II.2.6.2 des Vorstellungsbescheides II spruchgemäß vom gegenständlichen Bescheid betroffen.

§ 86 Abs. 1 BaSAG ordnet an, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf alle Verbindlichkeiten der HETA anzuwenden ist, die nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Im Zuge der laufenden Abbautätigkeit der HETA ergaben sich Veränderungen im Vergleich zum 01.03.2015 in den Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Bereits realisierte Sachverhalte wurden im Rahmen der neuerlichen Evaluierung in den Bewertungsergebnissen der BDO erörtert und berücksichtigt. Dies betraf u.a. die Zahlungsverpflichtungen der HETA aus Haftungsprovisionen, ausgewiesen in Spruchpunkt II.2.6.2. des Vorstellungsbescheides II, welche die Voraussetzungen nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erfüllen. Dies stellten die Parteien des Garantievertrages übereinstimmend im Dezember 2018 klar. Die betreffenden Verbindlichkeiten sind somit den nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Veränderungen hinsichtlich der nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA zum Vorstellungsbescheid II.

Den mit Vorstellungsbescheid II gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG festgestellten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind folgende Werte zum Stichtag 01.03.2015 zugewiesen:

2.1 Anleihen (Spruchpunkt I.1)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalt und Betrag betreffend den zum 01.03.2015 bestehenden Buchwert zu ISIN XS0165935247 aufgenommen. Die Anleihen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Anleihen							
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Ende Vertragslaufzeit	Wahrung	01.03.2015 Nominale in Wahrung	01.03.2015 UGB/BWG- Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0289201484	FRN HYPO ALPE-A.07-15 VAR.	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00	188.825,00
2.3.	XS0292051835	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.07/15	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00	142.791,66
2.3.	XS0217836179	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/15	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	2.216,66
2.3.	XS0293593421	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/15	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77	81.126,99
2.3.	XS0217878841	HYPO ALPE-A.INT.ANL.05/15	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00	1.273.271,23
2.3.	XS0218884194	FRN HYPO ALPE-ADR.VA.AN.05/15	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0219714564	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/15	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.138,11
2.3.	XS0169594057	4.25% HY.ALP.ADRIA ANL. 03/15	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	752.604,17
2.3.	CH0028623145	2.75% HAAB INTL. ANL.07/15	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32	8.575.435,62
2.3.	XS0219079794	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/16	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	1.597,22
2.3.	XS0268565586	1.905% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/16	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11	300.012,45
2.3.	XS0272401356	4.25% HAAB ANL. 06/16	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00	17.611.301,37
2.3.	XS0232733492	3.42% HYPO ALPE-ADRIA NTS 05/16	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	270.750,00
2.3.	XS0210195003	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	3.895,83
2.3.	XS0210264411	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL.05/17	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	4.958,33
2.3.	XS0210372065	3.9% HYPO ALPE-AD 05/17	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	38.465,75
2.3.	XS0281875483	4.375% HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00	8.630.136,99
2.3.	XS0184652567	FRN HYPO ALPE-A.FLR MTN 04/17	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	1.116,66
2.3.	XS0184385937	FRN HYPO ALPE-A ANL.04/17	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00	4.290,00
2.3.	XS0187818595	FRN HYPO ALPE AD.BK.NTS0417VA	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	7.684,44
2.3.	AT0000A00EZ4	3.72% HYPO ALPE-ADRIA ANL.06/17	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	715.066,68
2.3.	XS0215451633	4.07% HYPO AL.A.ANL.05/17	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	192.349,31
2.3.	XS0293591995	FRN HAAB INTL FRN 07-17/239	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	195.911,11
2.3.	XS0293592613	FRN HAAB INTL FRN 07-17/240	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00	137.137,77
2.3.	XS0147028061	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	21.706,67
2.3.	XS0148839243	HYPO ALPE-A. MTN 02/17FLR	12.05.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	259.000,00
2.3.	XS0147142276	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	25.133,34
2.3.	XS0203692727	FRN HYPO ALPE ANL. 04/17	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	19.800,45
2.3.	XS0147285547	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 02/17	28.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	311.625,00
2.3.	XS0149185745	HYPO ALPE-A.FLR-MTN02/17	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	251.575,00
2.3.	XS0148494320	5.8% HYPO ALP-A.NTS 02/17	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.023.055,56
2.3.	XS0169594727	4.4% HY.ALP.ADRIA ANL. 03/17	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	766.944,46
2.3.	XS0170738263	FRN HY.ALPE ADRIA ANL.03-17VA	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	15.515,00
2.3.	XS0149819004	5.68% HYPO ALPE-A. ANL 02/17	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	372.355,56
2.3.	XS0209755981	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL 05/17	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	10.762,50
2.3.	XS0171833030	FRN HYPO.ALPE-AD.BK.ANL.0317V	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	12.800,00
2.3.	XS0210342316	FRN HYPO ALPE-A.FLR ANL. 05/17	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.943,75
2.3.	XS0198512732	FRN HYPO ALPE-A.MTN 04/17	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	5.025,00
2.3.	XS0151684981	FRN HYPO ALPE-A. FLR-MTN02/17	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00	11.333,34
2.3.	XS0173650028	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/17	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.458,33
2.3.	XS0244768635	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.06/17	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00	13.211,11
2.3.	XS0191139574	FRN HYPO ALPE A. ANL.04-17VAR	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	386,12

2.3.	XS0200438223	4.54% HYPO ALPE-A. ANL. 04/17	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	398.027,40	
2.3.	XS0232318831	FRN HYPO ALPE-ADR.ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29	
2.3.	XS0232319300	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29	
2.3.	XS0232727411	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29	
2.3.	XS0232727684	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 05/17	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.467.123,29	
2.3.	XS0161493811	FRN HYPO-ALPE-A. ANL.03-18VAR	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	7.969,44	
2.3.	XS0162348857	FRN HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	52.163,89	
2.3.	XS0162472517	4.625% HYPO ALPE-A. ANL.03/18	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	2.293.229,16	
2.3.	XS0163390163	FRN HYPO ALPE-A.VAR.ANL.03/18	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00	107.786,67	
2.3.	XS0163694895	FRN HY.ALP.-A.ANL.03-18/VAR.	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	36.770,83	
2.3.	XS0163694978	4.7% HYPO ALPE-A.ANL.03-18/P	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.073.819,45	
2.3.	XS0165821074	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/18	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	49.771,95	
2.3.	XS0165935247	0% HYPO ALPE-AD.NULLK.03/18	17.04.2018	EUR	42.500.000,00	36.368.896,54	-	
2.3.	XS0165863233	FRN HYPO ALPE-A.FLR-MTN 03/18	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	65.722,23	
2.3.	AT0000345483	5.04% HYPO-ALPE-A.ANL.03-23/1PP	15.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	67.200,00	
2.3.	XS0165190066	HYPO ALPE-A. MTN 03/23VAR	24.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	2.252.517,37	
2.3.	XS0165060012	FRN HYPO ALPE-A.ANL.03/33	08.04.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	82.452,64	
2.3.	XS0164569187	FRN HYPO ALPE-A. VAR.ANL.0343	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	36.927,78	
2.3.	XS0166422823	FRN HYPO ALPE-A.MTN 03/43	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	8.216,67	
2.3.	XS0166280346	FRN HYPO ALPE-A. MTN 03/43FLR	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	87.966,67	
2.3.	XS0397542746	FRN HYPO ALPE-ADRIA ANL.08-49	20.01.2049	CHF	300.000.000,00	282.060.925,16	18.608,19	
							7.209.621.755,41	54.814.955,26

2.2 Schuldscheindarlehen (Spruchpunkt I.2)

Schuldscheindarlehen								
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2007	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.067.068,50
2.1.	SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2007	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	36.702,50
2.2.	SSD_135/1	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	385.993,16
2.2.	SSD_135/2	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	360.260,28
2.2.	SSD_135/3	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00	283.061,65
2.2.	SSD_135/4	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	643.321,92
2.1.	SSD_135/5	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.02.2007	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00	900.650,69
2.2.	SSD_139/1	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/2	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	83.309,59
2.2.	SSD_139/3	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.2.	SSD_139/4	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	62.482,20
2.2.	SSD_139/5	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	20.827,40
2.1.	SSD_139/6	SSD_EUR_4,20%_2007-15	08.03.2007	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	833.095,89
2.2.	SSD_134/1	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	343.013,43
2.2.	SSD_134/2	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00	464.076,99
2.2.	SSD_134/3	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	20.02.2007	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	201.772,60
2.1.	SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.03.2005	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	175.682,19

2.2.	SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2005	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	88.382,19
2.2.	SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	31.01.2006	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	47.136,99
2.2.	SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.2.	SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	41.054,80
2.2.	SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00	6.842,47
2.2.	SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2006	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	27.369,86
2.1.	SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	06.02.2006	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	21.431,51
2.2.	SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	3.263,01
2.2.	SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	28.02.2005	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	326,30
2.2.	SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2006	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	187.302,74
2.2.	SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2005	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	962.500,00
2.2.	SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2006	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	143.308,22
2.2.	SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2006	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	271.819,18
2.1.	SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2006	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	514.838,36
2.1.	SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.02.2006	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	302.786,31
2.2.	SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.03.2005	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	481.849,32
2.1.	SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2005	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.132.109,59
2.1.	SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2005	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	191.301,37
2.1.	SSD_87	SSD_EUR_6MEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2005	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	456.561,12
2.2.	SSD_110/1	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00	141.041,10
2.2.	SSD_110/2	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	271.232,88
2.2.	SSD_110/3	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	108.493,15
2.2.	SSD_110/4	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	18.07.2006	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	21.698,63
2.2.	SSD_114/1	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	197.260,27
2.2.	SSD_114/2	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	98.630,14
2.2.	SSD_114/3	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_114/4	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	02.10.2006	02.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	49.315,07
2.2.	SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.02.2006	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	78.082,19
2.2.	SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	18.02.2006	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	77.773,98
2.2.	SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.04.2005	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	31.934,25
2.2.	SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	279.424,66
2.2.	SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	04.09.2006	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	27.942,47
2.2.	SSD_118/1	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_118/2	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00	93.121,81
2.2.	SSD_118/3	SSD_EUR_4,254%_2006_2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00	16.433,26
2.2.	SSD_118/4	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	22.08.2006	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	54.777,53
2.2.	SSD_122/1	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	36.164,39
2.2.	SSD_122/2	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.12.2006	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	24.109,59
2.2.	SSD_123/1	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	1.664,38
2.2.	SSD_123/2	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/3	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	8.321,92
2.2.	SSD_123/4	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	3.328,77
2.2.	SSD_123/5	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.12.2006	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00	19.972,61
2.2.	SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.08.2006	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	227,95
2.2.	SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2004	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	451.545,84
2.2.	SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	11.10.2006	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00	1.586.082,19

2.1.	SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.10.2005	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	507.897,22
2.1.	SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	727.100,96
2.1.	SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.10.2005	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	969.467,95
2.1.	SSD_83	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	10.10.2005	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	306.112,50
2.2.	SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.12.2006	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	292.054,80
2.2.	SSD_125	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00	1.437.260,27
2.2.	SSD_126	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_127	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	718.630,14
2.2.	SSD_128	SSD_EUR_4,3%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	4.311.780,82
2.2.	SSD_129/1	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/2	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	05.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	577.578,09
2.2.	SSD_129/3	SSD_EUR_4,32%_07-17	05.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	288.789,04
2.2.	SSD_130/1	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	286.115,07
2.2.	SSD_130/2	SSD_EUR_4,28%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	572.230,14
2.2.	SSD_131	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.2.	SSD_132	SSD_EUR_4,275%_07-17	08.01.2007	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	285.780,82
2.1.	SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.1.	SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.11.2005	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	942.156,17
2.2.	SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2006	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	142.323,29
2.2.	SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.04.2004	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	593.352,78
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00	189.400,00
2.2.	SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	118.375,00
2.2.	SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	472.500,00
2.2.	SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	10.05.2004	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00	328.300,00
2.2.	SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.400,00
2.2.	SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	22.01.2004	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	23.675,00
2.2.	SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	28.04.2004	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	234.000,00
2.2.	SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	16.02.2004	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00	151.705,56
2.2.	SSD_1	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	146.027,40
2.2.	SSD_49	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	07.01.2003	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	73.512,33
2.2.	SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	218.027,78
2.2.	SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2003	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	654.083,34
2.2.	SSD_5	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00	780.927,78
2.2.	SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	390.463,89
2.2.	SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00	39.046,39
2.2.	SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00	156.185,56
2.2.	SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2003	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	1.171.391,67
2.2.	SSD_28	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_29	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95

2.2.	SSD_32	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	585.695,84
2.2.	SSD_36	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2003	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	195.231,95
2.2.	SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.05.2005	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37	33.470,95
2.2.	SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_52	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2003	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00	1.165.698,63
2.2.	SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2003	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	507.550,69
2.2.	SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
2.2.	SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00	43.555,56
2.2.	SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2005	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	217.777,78
							1.827.049.724,37	42.699.278,93

2.3 Emissionen der Pfandbriefstelle (Spruchpunkt I.3)

Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtitel.

Emissionen der Pfandbriefstelle								
BPOS	ISIN/Kennung	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.3.	XS0215066720	FRN PFSTELLE JPY-ANL. 05/15	23.03.2005	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	40.817,77
2.3.	XS0221472698	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00	161.626,67
2.3.	XS0221101792	FRN PFST. MTN 05/15	15.06.2005	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02	8.271,08
2.3.	XS0226436490	FRN PFST.MED.T.NTS.05/15 VAR.	10.08.2005	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00	57.960,00
2.3.	CH0020769045	2.5% PFST.MTN 2005/2015	31.03.2005	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19	199.140,22
2.3.	XS0241945079	FRN PFST.MED.T.NTS.06/16 VAR.	26.01.2006	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00	12.395,83
2.3.	CH0022975624	2.125% PFBSTELLE ANL. 05/16	07.11.2005	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29	474.508,75
2.3.	XS0221826174	FRN PFST.MTN 2005/2017 VAR.	29.06.2005	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51	3.582,64
2.3.	CH0016253640	2.875% 2,875% PFST MTN 03/17	21.07.2003	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23	1.817.073,03
2.3.	XS0215154005	FRN PFST. FLR MTN 05/17	18.03.2005	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	49.477,78
2.3.	XS0207820647	4.2% PFST. ANL. 04/17	10.12.2004	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00	269.260,28
2.3.	XS0143697679	FRN PFST. FLR-HRDC NTS.02/27	01.03.2002	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53	164.531,09
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Bezeichnung	Beginn Vertragslaufzeit	Ende Vertragslaufzeit	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.2.	SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2005	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00	280.145,83
2.2.	SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2005	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06	288.928,17
2.2.	SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	01.02.2005	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00	176.745,84
							1.238.167.045,85	4.004.464,98

2.4 Abgaben (Spruchpunkt I.4)

Abgaben						
BPOS	Kennung Sachkontonr.	Bezeichnung/Sachverhalt	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.4.	1.004.705.129	Verbindlichkeiten aus Abzugssteuer gegenüber Finanzamt Klagenfurt	EUR	40.205,97	40.205,97	-
2.4.	1.004.706.001	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	775.311,45	775.311,45	-
2.4.	1.004.706.109	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Germany GmbH	EUR	224.109,63	224.109,63	-
2.4.	1.004.706.222	Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer gegenüber der HETA Asset Resolution Magyaorszag Zrt	EUR	1.928,65	1.928,65	-
2.4.	1.004.707.016	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung Angestellte gegenüber den Gebietskrankenkassen Klagenfurt und Wien	EUR	863.179,99	863.179,99	-
2.4.	1.004.707.059	Verbindlichkeiten aus U-Bahn Steuer gegenüber dem Magistrat Wien	EUR	204,00	204,00	-
2.4.	1.004.710.009	Verbindlichkeiten aus Kommunalabgabe gegenüber den Magistraten Klagenfurt und Wien	EUR	78.723,60	78.723,60	-
2.4.	1.004.711.013	Verbindlichkeiten aus KEST-Verrechnung gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	79,39	79,39	-
2.4.	1.004.717.194	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Slowenien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	11,54	11,54	-
2.4.	1.004.717.321	Verbindlichkeiten aus EU Quellensteuer gegenüber der Republik Kroatien und dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	7,57	7,57	-
2.4.	1.004.959.023	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung für entsendete Mitarbeiter HETA Asset Resolution Italia s.r.l	EUR	558,20	558,20	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Hypo Alpe Adria-Immobilien GmbH	EUR	82.200,10	82.200,10	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der Ananke Handels- und Beteiligungs- GmbH	EUR	161.306,88	161.306,88	-
2.4.	1.005.514.025	Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen gegenüber der HAR GmbH	EUR	41.204,56	41.204,56	-
2.4.	diverse Konten	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt Klagenfurt	EUR	1.051.299,11	1.051.299,11	-
					3.320.330,64	-

2.5 Täglich fällige Konten (Spruchpunkt I.5)

Täglich fällige Konten					
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zins-abgrenzung in EUR
2.2.	1.130.277	EUR	756.776,19	756.776,19	-

2.2.	1.668.196	EUR	1.150.739,52	1.150.739,52	-
2.2.	1.700.456	EUR	3.960,00	3.960,00	-
2.2.	1.801.910	EUR	17,64	17,64	-
2.2.	2.010.895	EUR	1.737,37	1.737,37	-
2.2.	2.864.975	EUR	1.694.555,42	1.694.555,42	-
2.2.	2.865.521	EUR	2.002,94	2.002,94	-
2.2.	2.873.940	EUR	24.669,99	24.669,99	-
2.2.	6.202.292	EUR	2.418,47	2.418,47	-
2.2.	7.255.071	EUR	4.825,46	4.825,46	-
2.2.	7.437.820	EUR	13.651,31	13.651,31	-
2.2.	9.211.560	EUR	391,63	391,63	-
2.2.	9.332.880	EUR	12.726.052,00	12.726.052,00	-
2.2.	9.617.906	EUR	120.519,41	120.519,41	-
2.2.	9.623.639	EUR	11,15	11,15	-
2.2.	9.626.727	EUR	352.215,32	352.215,32	-
2.2.	9.626.735	EUR	296.319,35	296.319,35	-
2.2.	9.627.375	EUR	3.692.776,18	3.692.776,18	-
2.2.	9.627.421	EUR	55,40	55,40	-
2.2.	9.627.774	EUR	146.926,82	146.926,82	-
2.2.	9.632.913	EUR	1.544.542,22	1.544.542,22	-
2.2.	1.009.740.267	EUR	209,58	209,58	-
2.2.	1.009.740.283	EUR	5,70	5,70	-
2.2.	1.009.740.348	EUR	312,08	312,08	-
2.2.	1.009.741.662	EUR	12,28	12,28	-
2.2.	1.009.742.014	EUR	1,98	1,98	-
2.2.	1.009.742.057	EUR	4,80	4,80	-
2.4.	1005501004.4	EUR	39.886,72	39.886,72	-
				22.575.596,93	-

2.6 Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren (Spruchpunkt I.6)

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in nachstehender Tabelle Änderungen im Hinblick auf Sachverhalte vorgenommen. Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren stellen sich wie folgt dar:

2.6.1 Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Bürgin und (nunmehr) der HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens MEUR 200.

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkontonummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.005.501.004.2	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.1	EUR	1.948.918,94	1.948.918,94	-

2.6.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber dem Land Kärnten aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) enthaltenen Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten.

Haftungs-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren						
BPOS	Kennung Sachkontonummer	Bezeichnung	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.4.	1.005.831.004	Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.2	EUR	17.160.696,88	17.160.696,88	-
2.4.	1.005.501.004.3	Zinsabgrenzungen zu Verbindlichkeiten unter Spruchpunkt I.6.2	EUR	5.657.550,76	5.657.550,76	-
					22.818.247,64	-

2.7 Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Spruchpunkt I.7)

2.7.1 Andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten					
BPOS	Kennung Vertragsnr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	10/6/3973623	EUR	1.406.879,93	1.406.879,93	-
2.1.	11/6/3973623	EUR	250.000.000,00	250.000.000,00	
2.1.	12/6/3973623	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00	
2.1.	14/6/3973623	EUR	230.000.000,00	230.000.000,00	
2.1.	7/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	8/6/3973623	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00	
2.1.	71011/7/3973623	CHF	87.216.000,00	82.000.752,16	209,58
2.1.	71005/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71012/7/3973623	CHF	500.000.000,00	470.101.541,90	
2.1.	71017/7/3973623	CHF	200.000.000,00	188.040.616,76	
2.1.	Entgelte aus an HETA zugesagten Kreditlinien gemäß Kreditverträgen 71008/7/3973623, 14/6/3973623, 71016/7/3973623 sowie Verbindlichkeiten aus Zinsansprüchen iVm AT0000327382, AT0000327671, AT0000345202, AT0000355326, AT0000355369, SSD_31, SSD_35, XS0202259122	EUR	15.958.017,14	15.958.017,14	-
2.1.	Zinsabgrenzung zu 86/3973623, 76/3973623, 146/3973623, 126/3973623, 116/3973623, 106/3973623	EUR	31.422.211,07	31.422.211,07	-
2.1.	Zinsabgrenzungen zu 71011/7/3973623, 71005/7/3973623, 71012/7/3973623, 71017/7/3973623, XS0397542746	CHF	166.782.648,47	156.809.560,43	(209,58)
BPOS	Kennung Kontonr.	Währung	01.03.2015 Nominale in Währung	01.03.2015 UGB/BWG-Buchwert in EUR	01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR
2.1.	9.323.953	EUR	11.881,35	11.881,35	-

2.1.	9.331.042	CAD	9.006,35	6.435,41	-
2.1.	9.323.961	USD	16.166,63	14.383,12	-
2.1.	9.323.970	CHF	194.485,70	182.856,05	-
2.1.	9.183.884	EUR	84.723,41	84.723,41	-
				2.446.141.400,63	-

2.7.2 Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber der Norica Investments Ltd. aus oder in Zusammenhang mit dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, alle abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Norica Investments Ltd, sowie dem Shareholders Agreement betreffend die Norica Investments Ltd, abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Miteigentümerin.

2.8 Ungewisse Verbindlichkeiten (Spruchpunkt II.)

Die gemäß Vorstellungsbescheid II nach § 86 Abs.1 BaSAG festgestellten sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, stellen sich wie folgt dar:

2.8.1 Gerichtsverfahren

Verbindlichkeiten der HETA aus Gerichtsverfahren oder sonst strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, soweit der zugrundeliegende Sachverhalt vor dem 01.03.2015 begründet wurde.

Gerichtsverfahren		
Staat	Geschäftszahl	Gericht
AT	35 Cga 160/10w	Arbeits-und Sozialgericht Wien
AT	16 C 833/15m	BG Klagenfurt
AT	27 C 104/16 w (50 C 86/15h)	BG Wien I
AT	22 C 482/15w	BG Wien I
AT	58 Cg 11/13w	BG Wien I, HG Wien
AT	27 Cg 72/14i	HG Wien
AT	49 Cg 59/15s (69 Cg 75/14p)	HG Wien
AT	48 Cg 33/15k (50 Cg 105/14k)	HG Wien
AT	25 Cg 2/15g	HG Wien
AT	55 Cg 67/15 m (26 Cg 15/15z)	HG Wien
AT	31 Cg 10/15b	HG Wien
AT	35 Cg 32/16v	HG Wien
AT	15 Cg 6/15x	HG Wien
AT	24 Cg 17/15f	HG Wien
AT	67 Cg 2/16t (49 Cg 3/15d)	HG Wien
AT	55 Cg 7/15 p	HG Wien
AT	64 Cg 12/15i	HG Wien

AT	47 Cg 77/14x	HG Wien
AT	47 Cg 112/14v	HG Wien
AT	20 Cg 41/ 11z	HG Wien
AT	50 Cg 95/14i	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 89/14y	LG Klagenfurt
AT	22 Cg 102/ 14p	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 107/14s	LG Klagenfurt
AT	27 Cg 95/14w	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 113/14k	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 114/14g	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 186/06h	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 120/14m	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 116/14b	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 111/14v	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 95/14f	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 86/14d	LG Klagenfurt
AT	25 Cg 94/14h	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 11/15p	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 8/15m	LG Klagenfurt
AT	21 Cg 37/15y	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 37/15g	LG Klagenfurt
AT	28 Cg 31/15t	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 44/15i	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 54/15g	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 57/15y	LG Klagenfurt
AT	49 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	50 Cg 38/15h	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 35/15p, 3 R 206/15m	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	29 Cg 102/15s	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 199/09x	LG Klagenfurt
AT	23 Cg 91/12z	LG Klagenfurt
AT	26 Cg 54/11d	LG Klagenfurt
AT	24 Cg 128/10w	LG Klagenfurt, OLG Graz
AT	28 Cg 69/12a	LG Klagenfurt
AT	20 Cg 95/14v	LG Klagenfurt
AT	32 Cga 57/16t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 159/14w	LG Klagenfurt
AT	33 Cga 194/13t	LG Klagenfurt
AT	43 Cga 139/16g-1	LG Klagenfurt

AT	50 Cg 18/15k	LG Klagenfurt
AT	69 Cg 79/14a	LG Klagenfurt
AT	29 Cg 5/15a, 68 Cg 8/16g	LG Klagenfurt, HG Wien
AT	SCH-5431	Schiedsgericht VIAC (Wien)
BA	57 O Ps 09470 07 Ps	Commercial Court Banja Luka
BA	58 O P 164291 15 P	Municipal Court Mostar
BA	58 O Ps 117999 12 Ps	Municipal Court Mostar
DE	3-09 O 99/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-18 O 455/15	LG Frankfurt/Main
DE	12 O 114/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-25 O 593/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-02 O 147/16 (2-18 O 310/15)	LG Frankfurt/Main
DE	2-28 O 89/15	LG Frankfurt/Main
DE	3-14 O 50/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-07 186/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-05 O 283/15	LG Frankfurt/Main
DE	2-31 O 255/15, 2-31 O 324/15	LG Frankfurt/Main
DE	3 -15 O 127/15	LG Frankfurt/Main
DE	32 T11256/15	LG München
DE	17 U 2168/15 (32 O 26502/12)	OLG München
HR	P-30/2015	Amtsgericht Osijek
HR	P-1803/2015, Gz 2959/2016	Amtsgericht Osijek, Country Court Varazdin
HR	P-1804/2015, Gz 257/2017	Amtsgericht Osijek, Country Court Dubrovnik
HR	P-73/13, P-616/2015	Basic Court Buje
HR	P-94/13	Basic Court Buje
HR	P-1391/13	Civil Court Zagreb
HR	P-226/2012	Commercial Court Pazin
HR	P 1568/2015 (P-1290/2015)	Commercial Court Pazin
HR	P- 418/2016	Commercial Court Rijeka
HR	11 P-3445/2011, P 424/2015	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2011	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2012	Commercial Court Rijeka
HR	P-1048/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-1594/2014	Commercial Court Rijeka
HR	P-1939/13, Pz 7800/2014	Commercial Court Rijeka
HR	1 P 1281/2010, P 619/2012, Pz 5977/2014, P 2022/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	6 P -253/2016/2	Commercial Court Rijeka
HR	6 P - 438/2012, Pz 3284/2015	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	11 P-525/2012-2, Pz 6299/2014	Commercial Court Rijeka; High Commercial Court of Croatia

HR	P-1254/11, Pz 7602/13	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2400/2012, Pz 8439/2014	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2127/2013, Pz 879/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2557/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-2035/14	Commercial Court Rijeka
HR	P-3182/2013	Commercial Court Rijeka
HR	P-475/2012, Pz 1444/2016	Commercial Court Rijeka, High Commercial Court of RC
HR	16 P-19/16	Commercial Court Split
HR	P-33/2014	Commercial Court Split
HR	P-610/2014	Commercial Court Split
HR	P-611/2014, Pz 8201/2016	Commercial Court Split
HR	P-747/2013, Pz 164/2017	Commercial Court Split, High Commercial Court of Croatia
HR	P-986/14	Commercial Court Split
HR	P-985/14	Commercial Court Split
HR	9P-244/2014, P 7400/2015	Commercial Court Zadar, Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-150/2013, P-166/2009	Commercial Court Zadar
HR	P-226/2012	Commercial Court Zadar
HR	P-121/2012	Commercial Court Zadar
HR	2 P-2818/2011	Commercial Court Zagreb
HR	4 P - 2181/15	Commercial Court Zagreb
HR	P-1970/2016	Commercial Court Zagreb
HR	P-2558/13, Pz 779/2014	Commercial Court Zagreb, Supreme Court of the Republic of Croatia
HR	R1-381/13, Pz 9561/2013, R1 53/2014, Pz 4571/2015	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-3866/11	Commercial Court Zagreb
HR	P-2059/14	Commercial Court Zagreb
HR	P-4963/2011	Commercial Court Zagreb
HR	P-2060/2015, Pz 6564/2016	Commercial Court Zagreb, High Commercial Court of Croatia
HR	P-2669/11, Pz 2611/2015, P 1674/2016	Commercial Court Zagreb, Basic Court Buje
HR	2 P-2889/2013	Commercial Court Zagreb
HR	P 431/11	County Court Dubrovnik
HR	P-792/2014, P-803/2016, Gz-247/2017	County Court Karlovac, County Court Pula/Pola
HR	P-45/11, P3245/2015, Gz 1586/16	County Court Pula/Pola
HR	P-73/14, Gz 1312/2015	County Court Pula/Pola
HR	P 10314/2009, Gzst-249/13	County Court Split
HR	P-1512/16-4	Municipal Civil Court Zagreb
HR	P-6300/2016	Municipal Civil Court Zagreb
HR	VI-P-32/12, Gz 470/2014, Gz 1734/2014, Pu P 6422/2015	Municipal Court Opatija; County Court Osijek
HR	P-411/2013, Gz 3591/2015, P 4045/2015	Municipal Court Opatija; County Court Rijeka
HR	P-412/2013, P-3117/2013, Pz 6383/2014	Municipal Court Opatija; High Commercial Court of Croatia

HR	P-413/2013, P 4046/2015, Gz 6788/2016	Municipal Court Opatija
HR	P-282/2014	Municipal Court Osijek
HR	P-28/2015, Gz 7799/2016	Municipal Court Osijek
HR	P-58/2015, Gz 7129/2016	Municipal Court Osijek, Country Court Osijek
HR	P-2453/2015-8	Municipal Court Pula
HR	VI-P-31/12, P 3963/2015, Gz 380/2016	Municipal Court Rijeka, Country Court Dubrovnik
HR	P-2667/2015, Gz Zk-481/2016	Municipal Court Rijeka
HR	P-289/10, P-4998/2015	Municipal Court Split
HR	Pst-179/11	Municipal Court Split
HR	Pst-691/11	Municipal Court Split
HR	Pst-1280/11, P-360/2017	Municipal Court Split
HR	Gžst-249/13	Municipal Court Split
HR	P-289/10	Municipal Court Split
HR	P-772/2015	Municipal Court Varazdin
HR	P 875/2015, Gz 4964/2016	Municipal Court Vukovar, Country Court Zagreb
HR	P-3512/15, P-37/2017	Municipal Court Zadar, Commercial Court Zadar
HR	P-7726/12	Municipal Court Zagreb
HR	P-113/2016	Municipal Court Zlatar
HR	R1-240/2012	Supreme Court of Croatia
HR	Rev-435/12, P-12176/2003	Supreme Court of Croatia
IN	Admiralty No. 33 of 2010	Bombay High Court
IN	Civil Suit No.2 of 2010	High Court of Andhra Pradesh at Hyderabad
IT	R.G.25522/2014	Gericht in Triest
ME	P 863/15, PI 948/2016	Appellate Court Montenegro
ME	349/14	Basic Court Cetinje, High Court Podgorica
ME	P 611/2016	Basic Court Herceg Novi
ME	P-721/2013 (1167/13/13)	Basic Court Kotor
ME	P 1229/13/13	Basic Court Kotor, High Court Podgorica
ME	1316/13/13; P. br 708/2016	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1175/13/13	Basic Court Kotor
ME	1169/13/13	Basic Court Kotor
ME	1314/13/13	Basic Court Kotor
ME	1166/13/13	Basic Court Kotor
ME	1168/2013	Basic Court Kotor; Commercial Court Montenegro
ME	1231/13/13	Basic Court Kotor
ME	1232/13/13	Basic Court Kotor
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/2015 (1311/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 860/2015	Commercial Court Montenegro

ME	P 864/2015 (1230/13/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 462/2016 (P. br. 1174/13)	Commercial Court Montenegro
ME	P 865/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.873/2015	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 300/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br. 219/14	Commercial Court Montenegro
ME	P 216/14	Commercial Court Montenegro
ME	P.br.724/13	Magistrate Court Kotor
RS	P 129/2016 (P 359/2011, P 1154/2010)	Commercial Court Subotica
RS	P 329/2015 (1114/2010), Pz.4523/2016	Commercial Court Subotica, Commercial Appellate Court
RS	P 1155/2010	Commercial Court Subotica
RS	P-407/2014	Higher Court in Belgrade

2.8.2 Verbindlichkeiten der HETA aufgrund von nicht entrichteten Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen der HETA aus Veranlagungszeiträumen vor dem 01.03.2015 jeweils einschließlich aller Zuschläge und der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.

2.8.3 Verbindlichkeiten der HETA aus den von der HETA übernommenen oder abgegebenen Garantien, Bürgschaften und Akkreditiven, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen:

Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven				
BPOS	Kontonummer der HETA	Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in Währung	01.03.2015 Zahlungsbetrag in EUR
2.15	684.020.188	EUR	80.327,00	80.327,00
2.15	9.684.700	EUR	2.387,52	2.387,52
2.15	9.956.697	EUR	2.916.000,00	2.916.000,00
2.15	9.969.187	EUR	1.392.000,00	1.392.000,00
2.15	9.956.719	EUR	29.400.000,00	29.400.000,00
2.15	9.955.062	EUR	2.000,00	2.000,00
2.15	9.956.107	EUR	20.387,67	20.387,67
2.15	9.956.468	EUR	192.553,00	192.553,00
2.15	9.632.760	EUR	200.000,00	200.000,00
2.15	9.620.761	HRK	1.314.000,00	170.904,60
2.15	9.360.646	EUR	250.000,00	250.000,00
2.15	9.360.166	EUR	6.400.000,00	6.400.000,00
2.15	9.087.834	EUR	700.000,00	700.000,00
2.15	9.094.539	EUR	22.499.997,30	22.499.997,30
2.15	9.074.333	EUR	902.000,00	902.000,00
2.15	341.428	EUR	7.000,00	7.000,00
2.15	9.063.820	EUR	91.554,34	91.554,34
2.15	2.905.035	EUR	49.780,80	49.780,80
2.15	9.625.879	EUR	356.123,29	356.123,29

2.15	9.625.631	EUR	3.156.100,00	3.156.100,00
2.15	9.625.453	EUR	5.668.522,60	5.668.522,60
2.15	9.682.899	EUR	3.814.947,43	3.814.947,43
2.15	9.683.240	EUR	846.256,90	846.256,90
2.15	9.604.251	EUR	4.235.753,26	4.235.753,26
2.15	9.604.235	EUR	6.500.000,00	6.500.000,00
2.15	2.030.012	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
2.15	2.030.039	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	2.030.020	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
2.15	9.632.735	RUB	310.000.000,00	4.479.768,79
2.15	9.632.751	USD	15.365.000,00	13.669.928,83
				208.004.293,33

- 2.8.4 Verbindlichkeiten der HETA aus dem Aktienkaufvertrag vom 08.09.2014 samt Änderungsverträgen vom 24.10.2014 und 28.10.2014, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der HBI-Bundesholding AG, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.8.5 Verbindlichkeit der HETA für den potentiellen Kaufpreis im Zusammenhang mit der Veräußerung des SEE-Netzwerkes aus dem Aktienkaufvertrag vom 18./25.11.2014 samt Nachträgen, abgeschlossen zwischen der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr HETA) und der Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.8.6 Verbindlichkeit der HETA gegenüber der Republik Österreich und der Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes für ein Pönale im Zusammenhang mit Punkt 7 Abs. 1 lit. a der Grundsatzvereinbarung vom 23.12.2008 samt Nachträgen jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.8.7 Verbindlichkeiten der HETA gegenüber dem Land Kärnten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Z 4 des Gesetzes vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG) jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.
- 2.8.8 Verbindlichkeit der HETA gegenüber der HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH (vormals: HYPO Immobilien- und Bauconsult GmbH) aus der Vereinbarung eines Andienungsrechts in Zusammenhang mit dem Headquarter Alpe Adria Center Klagenfurt vom 19.09.2011 jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen.

3. Methodik und Bewertung

Im Zuge der Anordnung der Abwicklungsmaßnahmen mittels Mandatsbescheid II wurde im Gutachten vom 23.03.2016 erstmalig der BDO-Case errechnet. Ausgehend vom Abwicklungsstichtag 01.03.2015 wurden darin die Zahlungsflüsse bis zum Ende des geplanten Abwicklungszeitraums eingeschätzt und die Befriedigungsquote für Gläubiger nicht nachrangiger berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten iHv 46,02 von Hundert errechnet. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Gutachten vom 20.12.2016 und 04.04.2017 erstellt. Diese Gutachten waren die Fortführung des BDO-Case unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Wertveränderungen und wurden als „BDO-Case adaptiert“ bezeichnet. Das Gutachten vom 04.04.2017 ergab die Befriedigungsquote von 64,40 von Hundert für Gläubiger von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (Vorstellungsbescheid II). Nach der Durchführung der Zwischenverteilungen in den Jahren 2017 und 2018 verdichteten sich die Hinweise darauf, dass durch den bis dahin getätigten Abbau höhere Verwertungserlöse realisiert wurden, als bis zu diesem Zeitpunkt im BDO-Case adaptiert errechnet. Anhand des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 konnte diese Vermutung im Abgleich mit dem BDO-Case adaptiert zum Stichtag 31.12.2018 validiert werden. Aufbauend auf dem Stichtag 31.12.2018 errechnete die BDO im BDO-Case 2019 unter Berücksichtigung von Realisaten, Wertveränderungen und Zwischenverteilungen eine Befriedigungsquote iHv 85,54 von Hundert. Diese Quote diente als Grundlage für den Mandatsbescheid III. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum Mandatsbescheid III aktualisierte die BDO ihre Berechnungen anhand des BDO-Case 2019 adaptiert, die die Ausgangslage für diesen Bescheid darstellen.

In den folgenden Kapiteln werden neben der Methodik der Gutachten auch der Vergleich des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit dem BDO-Case adaptiert (Vorstellungsbescheid II, Befriedigungsquote 64,40 von Hundert) und der Vergleich des BDO-Case 2019 (Mandatsbescheid III, Befriedigungsquote 85,54 von Hundert) mit dem BDO-Case 2019 adaptiert (dieser Bescheid) sowie deren jeweilige Ausgangslagen dargestellt. Im Vergleich des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit dem BDO-Case adaptiert wird untersucht, ob Hinweise auf einen besseren Verwertungsverlauf vorliegen. Der Vergleich des BDO-Case 2019 mit dem BDO-Case 2019 adaptiert zeigt die wertmäßigen Veränderungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens auf.

3.1 Methodik der Gutachten

Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung 2018, welche höhere Verwertungserlöse erzielte als jene Werte, die dem Vorstellungsbescheid II zugrunde gelegt wurden, beauftragte die FMA die BDO mit einer Überprüfung und neuerlichen Evaluierung der ihren Gutachten zugrunde gelegten Werten.

Die BDO ist eine von der FMA, der OeNB, sonstigen staatlichen Stellen und der HETA unabhängige Bewertungsprüferin. Insbesondere war die BDO in den letzten fünf Jahren nicht Abschlussprüferin der HETA und es liegt auch keiner der in § 61 Abs. 2 oder § 62 BWG genannten Ausschlussgründe vor (§ 54 Abs. 2 BaSAG).

Bewertungszweck war festzustellen, ob auf Basis einer fairen, vorsichtigen und realistischen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA über den gesamten Abwicklungszeitraum für die Gläubiger voraussichtlich ein höherer Anteil an Vermögen zur Verteilung zur Verfügung stehen wird. Die Bewertung diente der fundierten Entscheidung über die

Wiederheraufschreibung der Forderungen von Gläubigern berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bzw. die dadurch entstehende Erhöhung der Werte der Verbindlichkeiten im Zuge des Mandatsbescheides III. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden von der BDO in ihrem Gutachten vom 22.03.2019 zusammengefasst.

Aufgrund der fortschreitenden Abbautätigkeit der HETA und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beauftragte die FMA die BDO mit der Ergänzung des Gutachtens vom 22.03.2019 zur Evaluierung der zwischenzeitig erfolgten wirtschaftlichen Entwicklungen.

Die BDO kam diesem Auftrag mit dem Ergänzungsgutachten vom 08.07.2019 nach (ON 11). Die BDO analysierte darin die Abbauentwicklungen insbesondere seit dem Gutachten vom 22.03.2019. Anhand der vorliegenden aktualisierten Planungsunterlagen der HETA wurden die in der HETA verbliebenen Vermögenswerte untersucht. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse stellte die BDO den Einschätzungen aus dem Gutachten vom 22.03.2019 gegenüber. Zur Einschätzung der künftigen Geldflüsse orientierte sich die BDO an den Planungsannahmen der HETA und adaptierte diese für die Zwecke einer Bewertung nach §§ 54ff BaSAG. Aus den bisher realisierten und den erwarteten künftigen Verwertungsergebnissen leitete die BDO die Höhe der zum geplanten Abwicklungsende erwarteten Nettoverwertungserlöse ab. Diese stellte die BDO den Verbindlichkeiten gegenüber und errechnete eine Quote zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Die errechnete Quote stellt die erforderliche Bedienungsquote dar, um einen Nettovermögenswert von null zu erreichen (§ 88 Abs. 1 Z 1 BaSAG).

3.2 Bewertung

3.2.1 Testierter Jahresabschluss der HETA AG zum 31.12.2018

Die HETA veröffentlicht jährlich ihre testierten Jahresabschlüsse nach UGB/BWG (Einzelabschluss), zuletzt mit Stichtag 31.12.2018, die die Entwicklung und den damit verbundenen fortschreitenden Abbau der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Anwendung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften widerspiegeln. Die bilanzielle Abbildung der Auswirkungen der erfolgten Zwischenverteilungen ist dabei ebenfalls berücksichtigt. Die Bilanz zum 31.12.2018 zeigt folgende Werte:

Aktiva in MEUR

1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.272,8
2. Forderungen an Kreditinstituten	193,0
3. Forderungen an Kunden	453,9
4. Wertpapiere	0,2
5. Anteile an verbundenen Unternehmen	463,6
6. Sonstige Vermögensgegenstände	33,9
7. Gesamt	3.417,4

Passiva in MEUR

1. Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten	33,9
2. Verbindlichkeiten gegen Kunden	341,8
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	89,4

4. Sonstige Verbindlichkeiten	37,4
5. Rückstellungen	2.914,9
6. Gesamt	3.417,4

3.2.2 Bisherige Bewertungsgutachten der BDO im Rahmen des Vorstellungsbescheides II – BDO-Case adaptiert

Die FMA beauftragte gemäß § 54 Abs. 2 iVm § 57 Abs. 2 BaSAG die BDO mit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA im Hinblick auf den Mandatsbescheid II (Gutachten vom 23.03.2016). Aufgrund der fortgeschrittenen Abbautätigkeit der HETA erfolgten im Zuge des Ermittlungsverfahrens zwei weitere Aufträge an die BDO, das Bewertungsergebnis vom 23.03.2016 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die BDO erstellte zu jedem Auftrag ein Gutachten. Ausgangspunkt der Gutachten bildeten jeweils die Zahlen des Interimabschlusses der HETA zum Stichtag 01.03.2015, welcher auf den Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen abstellt. Die Bewertungsergebnisse der BDO im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden in den Gutachten vom 20.12.2016 und vom 04.04.2017 zusammengefasst und bildeten die Ausgangslage für den Vorstellungsbescheid II (Bewertungsgutachten der BDO im Rahmen des Vorstellungsbescheides II).

Ausgehend vom 01.03.2015 und basierend auf den testierten Werten des Jahresabschlusses per 31.12.2016 analysierte die BDO zuletzt im Gutachten vom 04.04.2017 die Entwicklung vom 01.03.2015 zum 31.12.2016 und errechnete für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen bis zum 31.12.2023 ein eigenes Modell (BDO-Case adaptiert). Um die einzelnen Bilanzposten ab 2016 mit der Summe der zukünftigen Zuflüsse bzw. Abflüsse darzustellen, reduzierte die BDO sämtliche Bewertungsannahmen auf ihre zahlungswirksame Gesamtauswirkung (Cash-Betrachtung). Darüber hinaus wurden im BDO-Case adaptiert im Hinblick auf eine vorsichtige, faire und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten iSd § 54 Abs. 1 BaSAG zusätzliche bewertungsrelevante Sachverhalte (z.B. Verwertungserfolge, außergerichtliche Vergleiche) sowie ergänzende, gutachterliche Einschätzungen berücksichtigt. Schlussendlich traf die BDO eine Aussage über die verbleibende Barreserve und die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2023.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse ergab sich zum 31.12.2016 bei einem Abwicklungszeitraum bis 31.12.2023, dass aus den zum 01.03.2015 bestehenden Vermögenswerten – nach Berücksichtigung des bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erforderlichen Finanzierungsbedarfs für die laufende Tilgung von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie Neuverbindlichkeiten – Nettoverwertungserlöse iHv MEUR 8.629,9 verbleiben.

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betragen per 01.03.2015 MEUR 17.630,9. Durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG sowie Neuverbindlichkeiten verblieben gemäß BDO-Case adaptiert zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 13.400,1 vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Somit standen den Nettoverwertungserlösen iHv MEUR 8.629,9 bis zum Ende des Abwicklungszeitraums Passivpositionen iHv MEUR 13.400,1 gegenüber.

Den oben erzielten Ergebnissen folgend hätte eine plangemäÙe Abbauentwicklung die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Vorschauwerte zum Planungsstichtag 31.12.2018 (unter Berücksichtigung der Gläubigerbeteiligung, ohne Zwischenverteilungen) im BDO-Case adaptiert ergeben.

Aktiva in MEUR

1. Barreserve	8.476,3
2. Forderungen an Kreditinstituten	136,5
3. Forderungen an Kunden	348,7
4. Wertpapiere	0,0
5. Anteile an verbundenen Unternehmen	58,7
6. Sonstige Vermögensgegenstände	2,9
7. Gesamt	9.023,1

Passiva in MEUR

1. Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten	1.335,8
2. Verbindlichkeiten gegen Kunden	652,6
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	3.890,6
4. Sonstige Verbindlichkeiten	149,6
5. Rückstellungen	2.994,5
6. Gesamt	9.023,1

3.2.3 Vergleich BDO-Case adaptiert zum 31.12.2018 mit testiertem Jahresabschluss der HETA AG zum 31.12.2018

Aus dem Vergleich des Planungszeitpunktes 31.12.2018 im BDO-Case adaptiert mit dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 ergeben sich folgende Entwicklungen:

In Summe belaufen sich die Barreserven der HETA in ihrer Bilanz zum 31.12.2018 auf MEUR 2.272,8. Demgegenüber steht die ursprüngliche Erwartung eines Cashbestandes im BDO-Case adaptiert zum Zeitpunkt 31.12.2018 in Höhe von MEUR 8.476,3. Bei der Berechnung des BDO-Case adaptiert konnte allerdings die Durchführung von vorzeitigen Zwischenverteilungen an Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Ausmaß von gesamt MEUR 7.771,7 noch nicht vorhergesehen werden und damit keine Berücksichtigung finden. Ohne Berücksichtigung der durchgeführten Zwischenverteilungen würde der Barmittelbestand der HETA zum 31.12.2018 MEUR 10.044,5 betragen und ist damit um MEUR 1.568,2 höher als im BDO-Case adaptiert erwartet.

Die über 2018 hinaus verbleibenden Vermögenswerte (exkl. Barmittelbestand) wurden im BDO-Case adaptiert mit MEUR 546,8 angenommen. In der HETA-Bilanz zum 31.12.2018 belaufen sich diese auf MEUR 1.144,6. Zum 31.12.2018 zeigt die Bilanz der HETA um MEUR 597,8 mehr verbleibende und damit noch verwertbare Vermögenswerte, als im BDO-Case adaptiert zu diesem Zeitpunkt erwartet wurde.

Auf der Passivseite wurden im BDO-Case adaptiert Verbindlichkeiten iHv MEUR 6.028,6 abgebildet. Nach der rechnerischen Anpassung der Quote für berücksichtigungsfähige nicht nachrangige Verbindlichkeiten um MEUR 2.462,9 auf 64,40 von Hundert belaufen sich die Verbindlichkeiten zum Planungszeitpunkt 31.12.2018 auf MEUR 8.491,5. Darin sind, analog zur

Einschätzung der Geldbestände im BDO-Case adaptiert, wiederum die Reduktionen der Verbindlichkeiten durch die nachträglich erfolgten Zwischenverteilungen iHv MEUR 7.771,7 nicht berücksichtigt. Die HETA bildete die Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz zum 31.12.2018 mit einem Wert von MEUR 8.274,2 (unter Einrechnung der Zwischenverteilungen) ab. Ein Vergleich der Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zwischenverteilungen ergibt einen um MEUR 217,3 niedrigeren Verbindlichkeitenbestand in der Bilanz der HETA als im BDO-Case adaptiert erwartet. Diese Reduktion ist u.a. auf die getätigten Rückkäufe und Vergleiche der HETA mit Gläubigern berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Neben höheren Geldeingängen und wertmäßig höherer Vermögenswerte zum 31.12.2018 zeigt der Vergleich aus BDO-Case adaptiert und der HETA-Bilanz auch eine Reduktion der strittigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies deutet darauf hin, dass im Zuge der Abbautätigkeiten nicht nur höhere Rückflüsse aus der Verwertung von Vermögenswerten lukriert werden konnten, sondern gleichzeitig auch weiteres Risiko durch die Bereinigung von Rechtsrisiken und strittigen Verbindlichkeiten reduziert wurde.

3.2.4 BDO-Case 2019 und BDO-Case 2019 adaptiert

Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Vergleich der Bilanz der HETA zum 31.12.2018 mit dem BDO-Case adaptiert leitete die BDO den Aufsatzzpunkt für den BDO-Case 2019 ab. Anhand der Planungsunterlagen der HETA 2019-2023 analysierte die BDO im Gutachten vom 22.03.2019 den bis dahin geplanten Verwertungsverlauf der zum 31.12.2018 bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Darauf aufbauend aktualisierte die BDO die Berechnungen für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen bis zum 31.12.2023 in einer Modellberechnung (BDO-Case 2019), um daraus die Nettoverwertungserlöse über den gesamten Abwicklungszeitraum zu ermitteln. Die Bewertungsmethode entspricht jener des BDO-Case adaptiert im Rahmen der Bewertungsgutachten zum Vorstellungsbescheid II. Der BDO-Case 2019 diente als Ausgangslage für das Ergänzungsgutachten vom 08.07.2019, ergänzt um Aktualisierungen die im Zuge des Ermittlungsverfahrens auftraten (BDO-Case 2019 adaptiert). Der BDO-Case 2019 adaptiert dient als Grundlage zur Festlegung der Befriedigungsquote in diesem Bescheid.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse ergibt sich bei einem Abwicklungszeitraum bis 31.12.2023, dass aus den zum 01.03.2015 bestehenden Vermögenswerten – nach Berücksichtigung des bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erforderlichen Finanzierungsbedarfs – Nettoverwertungserlöse iHv MEUR 10.738,3 verbleiben (BDO-Case 2019: MEUR 10.638,4). Dies bedeutet einen Anstieg iHv MEUR 99,9, welcher im Wesentlichen auf verbesserte Verwertungsaussichten bei Vermögenswerten zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betragen per 01.03.2015 MEUR 17.630,9. Durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG und Neuverbindlichkeiten sowie durch die Bereinigung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch risikoreduzierende Verwertungsmaßnahmen verbleiben gemäß BDO-Case 2019 adaptiert zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 12.439,7 (BDO-Case 2019: 12.436,7). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf Währungsschwankungen zurückzuführen. Somit stehen den Aktiva iHv MEUR 10.738,3 (BDO-

Case 2019: MEUR 10.638,4) bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2023 Passivpositionen in Form von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten iHv MEUR 12.439,7 (BDO-Case 2019: MEUR 12.436,7) gegenüber (zur Berechnung der Quote im Rahmen der Aufwertung siehe die rechtliche Beurteilung in Punkt 2.1).

Ausgehend von den Planungsannahmen im BDO-Case 2019 adaptiert würden im Zuge der Abwicklung der HETA die kumulierten Verluste unter Berücksichtigung bereits realisierter und erwarteter Abbauergebnisse sowie der erwarteten Kosten der Abwicklung von MEUR -11.506,8 per 01.03.2015 auf MEUR -7.123,6 per 31.12.2023 reduziert. Die rechnerische Überschuldung würde von MEUR -8.012,6 zum 01.03.2015 auf MEUR -3.629,4 zum 31.12.2023 verringert.

Des Weiteren ergäbe sich auf Basis der Annahmen des BDO-Case 2019 adaptiert eine fiktive Insolvenzquote zum 01.03.2015 von weiterhin 42,16%. Damit ist die Abwicklung der HETA gegenüber einem hypothetischen Insolvenzverfahren vorteilhafter für die Gläubiger.

Aus dem Vergleich des Gutachtens vom 04.04.2017 als Grundlage des Vorstellungsbescheides II mit jenem vom 08.07.2019 als Grundlage dieses Bescheides ergibt sich bei einem Abwicklungszeitraum bis 31.12.2023, dass aus den zum 01.03.2015 bestehenden Vermögenswerten – nach Berücksichtigung des bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erforderlichen Finanzierungsbedarfs – eine Erhöhung der Nettoverwertungserlöse von MEUR 8.629,9 auf MEUR 10.738,3 resultiert.

Die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA betragen per 01.03.2015 MEUR 17.630,9. Durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG sowie Neuverbindlichkeiten verbleiben zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 13.400,1 (vor Zwischenverteilung) im BDO-Case adaptiert. Im Vergleich mit dem BDO-Case 2019 adaptiert bedeutet dies eine Reduktion der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (vor Zwischenverteilung) durch risikoreduzierende Verwertungsmaßnahmen um MEUR 960,4 auf MEUR 12.439,7.

Aus den Einschätzungen des BDO-Case adaptiert resultierten Nettoverwertungserlöse iHv MEUR 8.629,9, denen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums Passivpositionen iHv MEUR 13.400,1 gegenüber gestanden wären (Vorstellungsbescheid II). Die Neuberechnungen zum BDO-Case 2019 adaptiert aus Juli 2019 ergaben, dass Nettoverwertungserlösen iHv MEUR 10.738,3 berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten iHv MEUR 12.439,7 gegenüberstünden.

4. Zur bereits angeordneten Gläubigerbeteiligung

Mit Vorstellungsbescheid II ordnete die FMA das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung und weitere Abwicklungsmaßnahmen auf die HETA an.

Wie in der Begründung zum Vorstellungsbescheid II im Abschnitt 2.3 ausführlich dargestellt, wurden anhand der Verlusttragungskaskade des § 90 BaSAG die relevanten Kapitalinstrumente des Instituts sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten auf null und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf eine Quote von 64,40 von Hundert herabgeschrieben. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung wurde auf alle Verbindlichkeiten der HETA angewendet, die nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG vom Anwendungsbereich auszunehmen waren.

Im Detail wurden mit dem Vorstellungsbescheid II

- die Posten des harten Kernkapitals iSd § 2 Z 68 BaSAG der HETA gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 1 iVm § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null gesetzt (Spruchpunkt I.1. des Vorstellungsbescheides II). Dies betrifft folgende Posten des harten Kernkapitals:
 - Das im Interimabschluss der HETA zum 01.03.2015 im Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Eigenkapital angeführte Grundkapital der HETA. Dieses beträgt zum 01.03.2015 EUR 2.419.097.046,21 und ist in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien aufgeteilt.
 - Das im Interimabschluss der HETA zum 01.03.2015 im Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Eigenkapital ausgewiesene Partizipationskapital an der HETA. Dieses beträgt zum 01.03.2015 EUR 1.075.111.072,56. Es setzt sich aus EUR 800.000.000 und 18.000 Stück Partizipationsscheine zu je EUR 15.283,94848, zur Gänze von der Republik Österreich gezeichnet, zusammen.
- der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals iSd § 2 Z 73 BaSAG der HETA, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 3 iVm § 89 Abs. 3 Z 2 iVm § 73 Abs. 2 Z 3 BaSAG auf null herabgesetzt (Spruchpunkt I.2 des Vorstellungsbescheides II).
- der Nennwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 4 auf null herabgesetzt (Spruchpunkt II.1 des Vorstellungsbescheides II).
- der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der restlichen gemäß § 86 BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des jeweiligen zum 01.03.2015 bestehenden Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen herabgesetzt (Spruchpunkt II.2 des Vorstellungsbescheides II).
- der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA, deren Sachverhalt zum 01.03.2015 bereits begründet war, deren Eintritt jedoch ungewiss war, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, auf einen Betrag iHv 64,40 von Hundert des zu Recht bestehenden Betrages herabgesetzt (Spruchpunkt II.3 des Vorstellungsbescheides II).

Des Weiteren wurde mit dem Vorstellungsbescheid II

- der Zinssatz auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA iSd § 2 Z 71 BaSAG und relevante Kapitalinstrumente der HETA iSd § 2 Z 74 BaSAG gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG mit Wirkung ab 01.03.2015 auf null gesetzt (Spruchpunkt III.1 des Vorstellungsbescheides II).
- die Fälligkeit der von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und der anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder ausstehenden Restbeträge, die bereits zum 01.03.2015 bestanden, jeweils einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen, gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens am

31.12.2023 eintritt. Dies umfasst alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 2 Z 71 BaSAG oder ausstehenden Restbeträge der HETA, insbesondere jene, die entweder vom Erkenntnis des VfGH vom 03.07.2015 zu Geschäftszahl G 239/2014 u.a., V 14/2015 u.a., erfasst sind oder deren Fälligkeit ansonsten seit dem 01.03.2015 bereits eingetreten wäre oder in Zukunft eintreten würde (Spruchpunkt III.2. des Vorstellungsbescheides II).

- die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln der HETA iSd § 2 Z 61 BaSAG verbundenen Rechte und Pflichten – wie insbesondere das Recht auf Gewinnbeteiligung (§§ 53 ff AktG), das Bezugsrecht (§§ 153 ff AktG) sowie das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) mit Ausnahme der in Spruchpunkt V des Vorstellungsbescheides II genannten Rechte gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. Z 8 und § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG gelöscht (Spruchpunkt IV. des Vorstellungsbescheides II).
- gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG von der FMA die Kontrolle über die HETA übernommen. Seit dem übt die FMA sämtliche mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte – wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG) – aus (Spruchpunkt V. des Vorstellungsbescheides II).

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den erhobenen Beweisen.

Maßgebliche Beweisergebnisse sind für die FMA insbesondere der Befund und die Schlussfolgerungen des Gutachtens der BDO vom 22.03.2019 (ON 01) sowie des Ergänzungsgutachtens der BDO vom 08.07.2019 (ON 11). Da für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes komplexe wirtschaftliche Ermittlungen und Bewertungen erforderlich waren, war die Einholung eines fundierten, fachgerechten und den wissenschaftlichen Maßstäben entsprechenden Gutachtens das adäquate Mittel zur Beweiserhebung. Das von der BDO erstattete Gutachten entspricht aufgrund der gewählten Methodik und der zugrunde gelegten Fachexpertise diesen Anforderungen. Die Herangehensweise, die Befundung und die Schlussfolgerungen der BDO sind für die FMA plausibel und nachvollziehbar. Die BDO als beauftragte Gutachterin und das von ihr erstattete Gutachten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 54ff BaSAG. Das Gutachten der BDO bildet dadurch eine geeignete Grundlage für die Entscheidung.

Es ergab sich für die FMA kein Anlass für Zweifel an der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aussagekraft der herangezogenen Beweismittel. Der maßgebliche Sachverhalt wurde durch die herangezogenen Beweismittel hinlänglich erforscht. Die Beweismittel entsprechen dem gesetzlichen und wissenschaftlichen Qualitätsmaßstab für die Tatsachenfeststellung im Abwicklungsverfahren. Die auf diesem Weg getroffenen komplexen wirtschaftlichen Tatsachenbewertungen konnten daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wird erwogen:

III. Rechtliche Beurteilung

Einleitend wird festgehalten, dass die rechtliche Begründung des Vorstellungsbescheides II aufrechterhalten wird. Das gilt insbesondere für all jene Begründungselemente, die Spruchpunkte des Vorstellungsbescheides II und Teile davon untermauern, zu denen mit dem gegenständlichen Vorstellungsbescheid nichts Anderes angeordnet wird, sowie die allgemeinen Ausführungen. Die Argumente der Begründung des Vorstellungsbescheides II gelten gleichermaßen für diesen Bescheid.

Dieser Bescheid wird gemäß § 116 Abs. 11 BaSAG als Vorstellungsbescheid erlassen.

Auf die Argumente der Parteien, die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 26.03.2019 erhoben haben, wird entsprechend den Vorbringen in den folgenden Abschnitten eingegangen.

1. Einleitende Ausführungen

Bei den vom Spruch erfassten und im Sachverhalt präzisierten Schuldtiteln und Verbindlichkeiten einschließlich Zinsen handelt es sich um solche, die entweder von der (nunmehrigen) HETA (vormals HBIInt) begeben bzw. begründet oder die durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen auf die HETA übertragen wurden.

Der im Spruch verwendete Ausdruck „Nennwert“ entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 Nominale in Währung“ angeführt sind.

Der im Spruch verwendete Ausdruck „ausstehende(r/n) Restbetrag(es)“ der Verbindlichkeiten entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 UGB/BWG Buchwert in EUR“ angeführt sind, bzw. bei bestehenden Fremdwährungsverbindlichkeiten dem Gegenwert per 01.03.2015 in EUR. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden folgende Kurse zum 01.03.2015 angewandt:

1 EUR = Einheit in Fremdwährung	
ATS	13,7603
CAD	1,3995
CHF	1,0636
HRK	7,6885
JPY	134,05
RUB	69,2
USD	1,124

Der im Spruch verwendete Ausdruck „bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen“ iZm den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entspricht den Werten, die in der Spalte „01.03.2015 Zinsabgrenzung in EUR“ angeführt sind, bzw. bei Fremdwährungsverbindlichkeiten dem Gegenwert per 01.03.2015 in EUR.

1.1 Anwendbarkeit des BaSAG auf die HETA

Das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) wurde am 31.07.2014 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 51/2014, kundgemacht und trat am 01.08.2014 in Kraft. Durch das GSA wurde die Möglichkeit geschaffen, die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Form einer

Abbaueinheit fortzuführen (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP). Ziel der Abbaueinheit ist die langfristige Verwertung des Portfolios (§ 3 Abs. 1 GSA).

Per 30.10.2014 endete die gemäß BWG erteilte Konzession der HBInt und es wird die HBInt seither als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA mit dem Namen HETA ASSET RESOLUTION AG fortgeführt.

Mit 01.01.2015 trat das BaSAG in Kraft, mit dem der österreichische Gesetzgeber – neben anderen Gesetzen – die BRRD umsetzte. Das BaSAG ist grundsätzlich zur Sanierung und Abwicklung von Instituten – also Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – anzuwenden (§ 1 BaSAG). Eine Übergangsbestimmung im BaSAG ordnet ausdrücklich an, dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auch auf die HETA als Abbaueinheit nach § 2 GSA anzuwenden sind (§ 162 Abs. 6 BaSAG).

Der 4. Teil des BaSAG enthält die Vorschriften über die Abwicklung und die Abwicklungsmaßnahmen einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Aus dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung ist abzuleiten, dass der österreichische Gesetzgeber die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen auf die Abbaueinheit gemäß GSA ermöglichen wollte. Daraus ergibt sich für die Anwendung des BaSAG nach innerstaatlichem Recht, dass Abwicklungsmaßnahmen auch auf eine Abbaueinheit anzuwenden sind, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung vorliegen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Abwicklungsvoraussetzungen auch bei der Abbaueinheit vorliegen können und daher die Abwicklungsinstrumente anzuwenden sind. Dies wird auch mit den Zielen der BRRD begründet. Die explizite Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BaSAG ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die HETA dem Anwendungsbereich der BRRD unterliegt.

1.2 Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA

Die HETA fällt nicht nur in den Anwendungsbereich des BaSAG, sondern auch in jenen der BRRD.

Die Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung sind auf „Institute“, die in der Union niedergelassen sind, anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 lit. a BRRD). Die HBInt war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der BRRD im Amtsblatt der Europäischen Union, am 12.06.2014, ein Kreditinstitut iS dieser Bestimmung. Aufgrund des Deregulierungsbescheides der FMA endete die nach BWG erteilte Konzession der damaligen HBInt. Der Umstand, dass die HBInt von einem werbenden Kreditinstitut zu einem Institut in Abwicklung umfunktioniert wurde, ändert nichts daran, dass die nunmehrige HETA ein Institut iSd BRRD ist. Dass der Abbaueinheit ihre nach dem BWG erteilte Konzession genommen wird, liegt letztlich nur an ihrer Eigenschaft als Abbaueinheit. Der in der BRRD bzw. dem BaSAG vorgesehene Abwicklungsprozess endet nämlich nicht mit dem Entzug der Konzession.

Die HETA betreibt auch weiterhin – wenn auch in einem begrenzten Umfang – Bankgeschäfte. So kann sie aufgrund einer Legalkonzession Bank- und Leasinggeschäfte betreiben sowie Beteiligungsankäufe und -verkäufe vornehmen, sofern dies unmittelbar oder mittelbar der Aufgabenerfüllung dient (§ 3 Abs. 4 GSA; ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Art. 1 Abs. 1 BRRD spricht von der „Sanierung und Abwicklung“ von „Instituten“. Die BRRD ist daher auf in Abwicklung befindliche Institute weiterhin anwendbar, auch wenn diese im Rahmen der Abwicklung ihre Konzession verlieren sollten oder bereits verloren haben.

Die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA wird durch eine teleologische Interpretation der BRRD bestätigt: Die Erwägungsgründe der BRRD sprechen deutlich dafür, dass auch in Abwicklung befindliche Institute vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst sind. Die deklarierten Ziele der BRRD können nur erreicht werden, wenn der Anwendungsbereich der BRRD auch ehemalige Institute umfasst, die erst infolge von angeordneten Abwicklungsmaßnahmen ihre Institutseigenschaft verloren haben. So wird als Zielsetzung der BRRD die Schaffung eines glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens für den wirksamen Umgang mit unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgehalten (Erwägungsgrund 1 BRRD). Um ein Scheitern mit Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft abzuwenden, muss einer Finanzkrise mit Maßnahmen begegnet werden, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu Liquidität sicherzustellen, wobei für alle Kreditinstitute, die im Übrigen solvent sind, gleichwertige Bedingungen gelten müssen (Erwägungsgrund 2 BRRD). Folglich bedarf es eines Regelwerks, mit dem den Behörden ein „zuverlässiges Instrumentarium“ an die Hand gegeben wird, das ihnen eine „rechtzeitige und rasche Intervention“ bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht. Dabei soll der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden. Durch das Regelwerk sollte sichergestellt werden, dass die Verluste zunächst von den Anteilseignern und erst danach von den Gläubigern getragen werden, dies unter der Voraussetzung, dass kein Gläubiger größere Verluste trägt als er im Fall einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Diese Ziele sollten eine Destabilisierung der Finanzmärkte verhindern helfen und die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich halten (Erwägungsgrund 5 BRRD).

Wäre der Anwendungsbereich der BRRD ausschließlich auf Kreditinstitute mit aufrechter Konzession zur Durchführung von Einlagen- und Kreditgeschäften beschränkt, so würde dies den klar deklarierten Zielen der BRRD zuwiderlaufen. So wird bereits in der BRRD selbst betont, dass das Abwicklungsregime ein „rechtzeitiges“ Eintreten in die Abwicklung vorsehen soll (Erwägungsgrund 41 BRRD).

Dabei sieht die BRRD auch ein schrittweises Tätigwerden vor, das den Umständen des Einzelfalls angepasst ist (Erwägungsgrund 7 BRRD). So sollen die Befugnisse der Behörde den Umständen des Ausfalls entsprechend angewendet werden. Ziel ist dabei insbesondere auch die Wahrung der Finanzmarktstabilität und die Beschränkung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen (Erwägungsgrund 18 BRRD).

Damit einher geht eine der Situation angepasste Anwendung der Instrumente. Das bedeutet, dass auch die schrittweise Sanierung und Abwicklung eines Kreditinstituts von der BRRD erfasst ist. Die beginnende oder bereits begonnene Abwicklung eines Kreditinstituts kann daher die weitere Anwendung der BRRD nicht ausschließen. Im Gegenteil: jedes abzuwickelnde Kreditinstitut wird im Zuge der Abwicklung von einem werbenden zu einem abzuwickelnden Institut. Die Abwicklung des Instituts ist gerade Regelungsgegenstand der BRRD. Die Abwicklung kann für sich genommen daher keinesfalls die Anwendung der BRRD beseitigen.

Ein derartiger Fall liegt hier gerade vor. Die HBInt war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD ein von Art. 1 Abs. 1 lit. a BRRD erfasstes Institut. Mit dem GSA und HaaSanG wurde die Abwicklung der Bank durchaus im Einklang mit den Vorgaben der BRRD begonnen. Die in Gang gesetzte Abwicklung kann daher die Anwendbarkeit der BRRD gerade nicht beseitigen.

Für die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA spricht schließlich auch eine systematische Interpretation von Art. 1 Abs. 1 BRRD: Die BRRD betrachtet die Abwicklung als Prozess und stellt gerade nicht streng auf den Zeitpunkt des Verlustes der Zulassung der Bankkonzession ab. Dies ergibt sich auch aus der Betrachtung der Voraussetzungen für die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme. Art. 32 Abs. 1 lit. a BRRD sieht vor, dass unter anderem Abwicklungsmaßnahmen nur dann zu treffen sind, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde bzw. die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde feststellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Letzteres ist nach Art. 32 Abs. 4 lit. a BRRD dann anzunehmen, wenn ein Institut gegen Anforderungen einer dauerhaften Zulassung derart verstößt, dass der Verlust der Zulassung gerechtfertigt wäre bzw. dies in naher Zukunft der Fall sein könnte. Im Folgenden muss dies aufgrund der BRRD nicht für jede Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme erneut festgestellt werden, d.h. auch nicht unbedingt stets eine Zulassung für das betroffene Institut vorliegen.

Darüber hinaus besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den unionsrechtlichen Regelungen bezüglich der Abwicklung und den Vorgaben zur Erteilung einer Konzession. Die BRRD schafft zu diesem Zweck keine ausdrückliche Verbindung zum aufsichtsrechtlichen Regime der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Sowohl die Wortsinninterpretation, die systematische als auch die teleologische Auslegung der BRRD kommen zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich der BRRD auch die Abwicklung eines ehemaligen Kreditinstituts wie der HETA umfasst.

Des Weiteren spricht auch der europarechtliche Grundsatz des *effet utile* für eine Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA: Nach dem Grundsatz des *effet utile* dürfen Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ziele von erlassenen EU-Richtlinien zu vereiteln (vgl. EuGH 18.12.1997, Rs C-129/96 Inter-Environnement Wallonie; sog. „Sperrwirkung“). Der österreichische Gesetzgeber war demnach verpflichtet, bei der Umsetzung der BRRD ins nationale Recht sicherzustellen, dass auch Unternehmen rechtlich erfasst werden, bei denen bereits erste Schritte eines Abwicklungsprozesses, die den Verlust der Konzession umfassen können, erfolgt sind, und deren Situation zugleich eine typische Gefahrenlage schafft, auf deren Bewältigung die BRRD abzielt.

Die BRRD wurde am 12.06.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 02.07.2014 in Kraft und war bis zum 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 02.07.2014 war die Rechtsvorgängerin der HETA, die HBInt, ein CRR-Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 CRR und fiel damit in den Anwendungsbereich der BRRD.

Die Einbeziehung der HETA in das allgemeine Bankenabwicklungsregime des BaSAG mittels § 162 Abs. 6 BaSAG war die Klarstellung des Gesetzgebers. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit rein formalistischer Natur und stellt keine nationale Erstreckung der BRRD dar, da die HETA, wie bereits ausgeführt, vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst ist.

Die Einbeziehung in das BaSAG erwies sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) als notwendig, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des BaSAG ausgeführt wurde: *„Da die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA keine Institute gemäß § 1 BaSAG sind, wären sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Es erscheint jedoch im Sinne der Zielsetzungen der BRRD und des*

BaSAG sachgerecht, dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar sind. Erforderlichenfalls kann daher eine Abwicklung, gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen, vorgenommen werden.“ (ErläutRV 361 BlgNR XXV. GP, 30).

Die Anwendung des BaSAG auf die HETA gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG war somit aufgrund der Eigenschaft der HBInt als CRR-Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD geboten. Im Lichte des Grundsatzes des *effet utile* kann es freilich keinen Unterschied machen, ob (Teil-) Maßnahmen im Rahmen einer einheitlichen Abwicklung zur gleichen Zeit oder – wie im gegenständlichen Fall – zeitlich aufeinander folgend gesetzt werden. Die vorgezogene Schaffung einer Abbaueinheit durch das GSA kann somit der zeitlich nachgelagerten Einbeziehung dieser Abbaueinheit in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht entgegenstehen, zumal der Anwendungsbereich der BRRD, wie oben ausgeführt, bereits zu deren Veröffentlichung sowie zu deren Inkrafttreten eröffnet war.

Die HBInt bzw. die HETA ist vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst, sodass § 162 Abs. 6 BaSAG lediglich klarstellende Wirkung hat und keine Erstreckung des Anwendungsbereichs der BRRD darstellt. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit auch keine überschießende nationale Regelung im Widerspruch zur BRRD. Die Anwendung des BaSAG auf die HETA durch die FMA erfolgte daher in Erfüllung des verfassungsrechtlich determinierten Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) sowie in unionsrechts- und verfassungskonformer Auslegung.

1.3 Zuständigkeit der FMA

Die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde ergibt sich aus § 3 BaSAG. Die Trennung der Funktionen der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörden (Art. 3 Abs. 3 BRRD) wurde in Österreich in § 3 Abs. 3 BaSAG umgesetzt: *„Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde gemäß Abs. 1 eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden. Dabei hat die FMA im Rahmen ihrer Aufbauorganisation sicherzustellen, dass diese Organisationseinheit operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln kann und keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der im FMABG festgelegten sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Der Leiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit ist im Rahmen der Aufbauorganisation direkt dem Vorstand der FMA zu unterstellen und nur diesem gegenüber berichtspflichtig. Die FMA hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit nicht zeitgleich Funktionen oder Aufgaben im Rahmen sonstiger im FMABG festgelegten Tätigkeiten der FMA wahrnehmen.“*

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 BaSAG (ErläutRV 361 BlgNR XXV. GP, 3) führen dazu weiteres aus. Daraus ergibt sich, dass bei Umsetzung der BRRD in Österreich die vorgesehene Trennung erfolgte.

Nachdem somit die Zuständigkeit der FMA gegeben ist, sind in weiterer Folge die Abwicklungsvoraussetzungen zu prüfen.

1.4 Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und maßgeblicher Zeitpunkt

Die FMA hat Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind (§ 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG). Das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen

ist von der FMA entweder von Amts wegen zu prüfen, oder nachdem ein Institut den (drohenden) Ausfall angezeigt hat (§ 115 Abs. 1 BaSAG). Das Ergebnis dieser Prüfung und die geplante weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren (§ 115 Abs. 3 BaSAG). Dieser Prüfschritt ist Teil der internen behördlichen Willensbildung (ErlRV 361 BlgNR XXV. GP, 20).

Die HETA zeigte am 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich ist, weil objektive Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, ihre fälligen Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen. Die FMA bejahte nach einer Prüfung gemäß § 115 BaSAG das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und setzte mit dem Mandatsbescheid I eine erste Abwicklungsmaßnahme (Fälligkeitsänderung der Verbindlichkeiten). Grundlage für die Anordnung des Fälligkeitsaufschubs war insbesondere die vorläufige Bewertung der BDO gemäß § 57 BaSAG. Die Abwicklungsmaßnahme vom 01.03.2015 diente der Vorbereitung der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung. Die einzelnen Schritte der Abwicklung stellen sich somit als Einheit dar. Die Abwicklung begann am 01.03.2015 und wird durch die weiteren angeordneten Abwicklungsmaßnahmen im Vorstellungsbescheid II und diesem Bescheid fortgesetzt.

Für die Anordnung weiterer Abwicklungsmaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ersten Abwicklungsmaßnahme stehen, ist das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nicht neuerlich zu prüfen. Die Prüfung nach § 115 BaSAG erfolgt nach einer Mitteilung des Instituts und ist für die nachfolgenden Abwicklungsmaßnahmen gültig, sofern – wie im konkreten Fall – zwischen den einzelnen Maßnahmen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Auch die European Banking Authority (EBA) hält ausdrücklich fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen zu jenem Zeitpunkt vorliegen müssen, zu dem die Abwicklungsbehörde die Entscheidung trifft, eine Abwicklungsmaßnahme zu ergreifen. Die zu diesem Zeitpunkt getroffene Entscheidung, ein Institut abzuwickeln und eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, kann jedoch die Anwendung von weiteren Abwicklungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen. Es muss daher möglich sein, eine Abwicklung durchzuführen, ohne eine neuerliche Prüfung der Abwicklungsvoraussetzungen vorzunehmen (EBA, 22.07.2016, Single Rulebook Q&A, Question ID 2015_2428).

Das BaSAG sieht vor, dass nach einer Abwicklungsbefugnis ein Abwicklungsinstrument zu folgen hat, zumal Abwicklungsbefugnisse nur „im Rahmen oder zur Vorbereitung eines Abwicklungsinstruments“ angeordnet werden dürfen (§ 58 Abs. 1 BaSAG). Die Anordnung von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsmaßnahmen sind daher als eine „Einheit“ zu betrachten, auch wenn sie gemäß § 116 BaSAG in getrennt geführten Verwaltungsverfahren erfolgen. Daraus ergibt sich, dass bei der Anordnung des nachfolgenden Abwicklungsinstruments und flankierender Abwicklungsbefugnisse keine erneute Prüfung nach § 115 BaSAG vorzunehmen ist.

Die in § 49 Abs. 1 BaSAG festgelegten Voraussetzungen für die Einleitung einer Abwicklung wurden im konkreten Fall bereits zum 01.03.2015 geprüft und festgestellt. Zusammenfassend ergab die Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen Folgendes (siehe im Detail den Vorstellungsbescheid I):

1.4.1 Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG liegt der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts unter anderem dann vor, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG stellt auf das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte ab.

Da die Vermögenswerte der HETA nach dem festgestellten Sachverhalt zum 01.03.2015 ihre Verbindlichkeiten unterschritten, lag zum 01.03.2015 eine rechnerische Überschuldung der HETA vor. Gemäß festgestelltem Sachverhalt wären ein bereits am 02.03.2015 fällig werdendes Schuldscheindarlehen und im März 2015 noch zwei Anleihen und ein weiteres Schuldscheindarlehen ausgefallen, sodass objektive Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, sofern keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden. Es war daher neben der Überschuldung der HETA am 01.03.2015 auch von einer Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft auszugehen.

Dies ergibt sich aus dem Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durch die BDO vom 21.01.2016, welcher gemäß § 56 Abs. 1 iVm 57 Abs. 1 BaSAG der fundierten Feststellung dient, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde konsultierte auf der Basis dieser Feststellung die FMA in ihrer Funktion als Bankenaufsicht und es wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft vorliegt und die HETA daher wahrscheinlich ausfällt.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

1.4.2 Keine alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft

Die HETA ist eine Abbaugesellschaft gemäß § 2 GSA. Ihr Hauptzweck ist die Verwertung und der Abbau von Vermögenswerten. Ihr ist die Entgegennahme von Publikumsgeldern untersagt. Ihr Hauptziel ist ihre geordnete langfristige Auflösung. Als einzige in Betracht kommende alternative privatwirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG wäre die Unterstützung durch die Alleineigentümerin in Frage gekommen. Der Stellungnahme der Republik Österreich als Alleineigentümerin, keine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten, kommt daher zentrale Bedeutung bei der Beurteilung der Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG zu.

Damit bestand aus Sicht der FMA – infolge der negativen Entscheidung der Alleineigentümerin und der damit einhergehenden zeitnah drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA – nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft (wie z.B. Übernahme oder Kapitalbeteiligung) oder Finanzierung durch den Privatsektor der Ausfall der HETA hätte verhindert werden können.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

1.4.3 Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BaSAG hat die FMA gemäß § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut anzuordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Gemäß § 49 Abs. 2 BaSAG liegt eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Verwertung des Instituts im Wege eines Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.

Nur durch die Abwicklung der HETA nach den Bestimmungen des BaSAG konnte die Fortführung der kritischen Funktionen der HETA für das SEE-Netzwerk, die Sicherstellung der Finanzstabilität in den Mitgliedsstaaten (insbesondere Kroatien), erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Österreich sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichergestellt werden.

Das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA wurde im Übrigen schon zuvor durch die Beschlussfassung des GSA ausgedrückt. Der Gesetzgeber ging von einer Schlechterstellung der Gläubiger im Fall einer Insolvenz gegenüber einer geordneten Abwicklung aus (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

1.4.4 Zwischenergebnis der bisherigen Prüfung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sowohl das BaSAG als auch die BRRD auf die HETA Anwendung finden und die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde in Folge des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen die erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen anordnet.

2. Zur Gläubigerbeteiligung

Bereits mit Vorstellungsbescheid II wurde das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die HETA angeordnet und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA festgestellt. Auf die damit bereits geschnittenen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird nun ein Aufwertungsmechanismus nach § 88 Abs. 3 BaSAG als Folgemaßnahme im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung angeordnet. Eine neuerliche Beurteilung der Berücksichtigungsfähigkeit der Verbindlichkeiten erfolgt mit diesem Bescheid nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Vorstellungsbescheid II verwiesen.

Die bereits mit Vorstellungsbescheid II geprüften Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, gelten auch für die Anwendung von Aufwertungsmechanismen nach § 88 Abs. 3 BaSAG mit diesem Bescheid:

2.1 Abwicklungsstrategie

Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind auf die HETA als Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nur die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. Folglich ist die gesetzliche Bestimmung des § 19 BaSAG – geregelt im 2. Teil des BaSAG – und die daraus bestehende Verpflichtung der Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan zu erstellen, auf die HETA nicht anwendbar. Die gemäß GSA bestehende Verpflichtung der HETA einen Abbauplan zur raschen, geordneten und bestmöglichen Verwertung zu erstellen, ist davon getrennt zu sehen.

Die Erkenntnisse zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation, welche aus den vorliegenden Informationen und Daten der HETA gewonnen wurden, sind eine wesentliche Grundlage für die Bewertungsergebnisse der BDO und folglich für die festzulegende Abwicklungsstrategie der Abwicklungsbehörde sowie die Auswahl des geeigneten Abwicklungsinstruments.

2.2 Auswahl des Abwicklungsinstruments

Das BaSAG nennt neben den Abwicklungsbefugnissen auch Abwicklungsinstrumente. Gemäß § 74 Abs. 2 BaSAG sind die Abwicklungsinstrumente das Instrument der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts, der Ausgliederung von Vermögenswerten und der Gläubigerbeteiligung. Darüber hinaus bestehen keine Abwicklungsinstrumente im BaSAG. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewendet werden. Die Abwicklungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele das geeignetste Abwicklungsinstrument auszuwählen.

Im konkreten Fall ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen das geeignetste Instrument zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA. Nur durch die Gläubigerbeteiligung kann gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abgewendet und eine außergerichtliche Abwicklung sichergestellt werden. Zur Beseitigung der Überschuldung der HETA iHv MEUR -3.629,4 und der notwendigen Erreichung des Nettovermögenswerts von null am Ende des Abbauhorizonts ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung alternativlos. Nur so kann die abschließende gesellschaftsrechtliche Liquidation sichergestellt werden.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die FMA von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag ganz oder teilweise herabsetzen oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel des Instituts, des Unternehmens, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umwandeln (§ 85 Abs. 1 BaSAG).

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung darf nur zur Rekapitalisierung oder gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewendet werden (§ 85 Abs. 2 BaSAG).

Die Anwendung der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung der HETA ist mit den Vorgaben des GSA nicht in Einklang zu bringen. Ziel der HETA ist eine geordnete, aktive und bestmögliche Vermögensverwertung (§ 3 GSA) und nicht die Erfüllung der Zulassungsbedingungen, finanzielle Solidität oder langfristige Überlebensfähigkeit (§ 85 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 BaSAG).

Liegen die Voraussetzung zur Rekapitalisierung nicht vor, kann die Gläubigerbeteiligung nur in Kombination mit einem weiteren Abwicklungsinstrument (Brückeninstitut, Unternehmensveräußerung oder Ausgliederung von Vermögenswerten) angeordnet werden (§ 85 Abs. 2 Z 2 BaSAG). Im konkreten Fall wurden derartige Maßnahmen – wie sogleich dargelegt wird – bereits gesetzt, sodass die Anordnung einer Gläubigerbeteiligung zulässig ist.

2.2.1 Gründung der HETA als Vorwegnahme von Abwicklungsinstrumenten

Die Schaffung der Abbaueinheit HETA erfolgte auf Grundlage des GSA als Teil des Hypo-Sanierungsgesetzes. Der österreichische Gesetzgeber wollte „einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abwicklung [...] sowie den Rechten der [...] Betroffenen [erzielen] die ohne die Anstrengungen des Bundes, also im Fall einer Insolvenz, noch schlechter gestellt wären“ (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13). Er griff mit dem GSA – in Kenntnis der unionsrechtlichen Vorgaben – der Umsetzung der BRRD vor und setzte zwingend erforderliche erste Maßnahmen für eine Abwicklung der HBInt. Dazu im Einzelnen:

Um die damalige HBInt in eine Abbaueinheit mit der primären Aufgabe des Portfolioabbaus umzuwandeln, erließ der österreichische Gesetzgeber das GSA, das am 01.08.2014 in Kraft trat. Zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, kein Einlagengeschäft zu betreiben und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma zu halten (§ 2 Abs. 1 GSA), veräußerte die HBInt im September und Oktober 2014 ihre Aktien an der Hypo SEE Holding AG an die FIMBAG und ihre Aktien an der Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A. an die HBI-Bundesholding AG. Weiters zeigte der Vorstand der HBInt der FMA an, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betreibt, was vom Bankprüfer bestätigt wurde. Am 30.10.2014 wurde der Firmenwortlaut der HBInt in HETA ASSET RESOLUTION AG geändert und die Aufgabe der Gesellschaft den Vorgaben des GSA angepasst.

Daraufhin erließ die FMA – wie im GSA vorgesehen – am 30.10.2014 einen Bescheid, mit dem das Erlöschen der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften der HBInt festgestellt wurde; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GSA waren erfüllt und die HBInt wurde seither als Abbaueinheit iSd § 3 GSA fortgeführt.

Die beschriebenen Vorgänge rund um die Schaffung der HETA waren als die Anwendung der Abwicklungsinstrumente der Unternehmensveräußerung und der Ausgliederung von Vermögenswerten iSd BRRD einzustufen.

Mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung werden Anteile oder Vermögenswerte des abzuwickelnden Instituts auf eine übernehmende Gesellschaft, die kein Brückeninstitut sein darf, übertragen (Art. 38 BRRD). Dies ist für die Veräußerung von Anteilen der HBInt an anderen Institute zu bejahen; bei den Erwerbern handelte es sich um keine Brückeninstitute, sondern um die FIMBAG bzw. die HBI-Bundesholding AG.

Zugleich handelte es sich bei den Maßnahmen im GSA auch um das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten. Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Instituts auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaft(en) übertragen (Art. 42 Abs. 1 BRRD). Zwar wurde im vorliegenden Fall nicht der Rumpf der HBInt auf eine neu errichtete Zweckgesellschaft übertragen, sondern die Zweckgesellschaft durch die Änderung der Firma in HETA und die Änderung der Unternehmensaufgaben aus dem besagten Rumpf heraus geschaffen. Es wurde keine Zweckgesellschaft eigens für die Übernahme von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der HBInt errichtet, allerdings wurden Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergriffen. Für den konkreten Fall war maßgeblich, dass eine echte Zweckgesellschaft iSd BRRD entstand.

Die FMA gelangte in ihrer Prüfung daher zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ausgliederung von Vermögenswerten vorliegen. Als Zweckgesellschaft kommt nur eine juristische Person in Frage, die ganz oder teilweise im Eigentum öffentlicher Stellen steht und von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und die für die Übernahme bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Institutes eingerichtet wurde. Da es sich bei den Bestimmungen der BRRD um eine Mindestharmonisierung (ErlRV 361 BlgNR XXV. GP, 30) handelt, schadet es auch nicht, dass die lebensfähigen Teile veräußert und die Zweckgesellschaft aus dem verbleibenden Rest heraus geschaffen wurde.

Art. 42 BRRD enthält u.a. Vorschriften über den Betrieb der Zweckgesellschaft, welche der österreichische Gesetzgeber in § 84 BaSAG umsetzte. Ein Abgleich dieser Bestimmungen mit dem GSA ergibt, dass die Rechtsnatur der Abbaueinheit nach dem BaSAG jener der Abbaueinheit nach dem GSA entspricht. Es wurde somit eine Abbaueinheit geschaffen, die nach Inkrafttreten des BaSAG auf Basis dieses Gesetzes hätte gebildet werden können. Die Schaffung der HETA durch das GSA hat das in der BRRD vorgesehene Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten für diesen Einzelfall schon vorgezogen in nationales Recht umgesetzt, bevor es zur Erlassung des BaSAG gekommen ist. Der Abwicklungsrahmen soll ein rechtzeitiges Eintreten in die Abwicklung vorsehen, bevor ein Institut bilanzmäßig insolvent wird (Erwägungsgrund 41 BRRD). Die Maßnahmen rund um die Schaffung der HETA erfolgten zu diesem Zweck und lagen im öffentlichen Interesse, weshalb der Abwicklung klar der Vorzug zu geben war. Dies deshalb, weil so die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand geringer ausfiel, da die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankenmarktes erhalten blieb und eine Reihe unvorhersehbarer Risiken sowie damit verbundener volkswirtschaftlicher Kosten vermieden wurden (so auch ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13). Wären diese Maßnahmen nicht gesetzt worden, wäre die Insolvenz der HETA die Folge gewesen.

Die Sanierung und/oder Abwicklung eines (ehemaligen) Kreditinstituts ist aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Komplexität ein Vorgang, der nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann. Zwischen dem Ergreifen der ersten Abwicklungsmaßnahme und der endgültigen Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch können mehrere Jahre liegen. Im Zuge des Abwicklungsprozesses kann es daher aufgrund geänderter Umstände notwendig werden, dass Abwicklungsmaßnahmen nachträglich angepasst oder ergänzt werden. Es kann – wie im konkreten Fall – erforderlich sein, dass die ursprüngliche Abwicklungsmaßnahme, mit der eine Abbaueinheit geschaffen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung kombiniert wird. Die neue Abwicklungsmaßnahme ist als Folgemaßnahme im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung und als Fortsetzung der ursprünglichen Maßnahme zu verstehen. Nur so besteht der notwendige Gestaltungsspielraum, um in der Abwicklung flexibel handeln zu können und die Abwicklungsziele zu erreichen.

Die Schaffung einer Abbaueinheit – wenn auch durch das GSA – ist nichts anderes als die Anwendung eines Abwicklungsinstruments der BRRD. Mit den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen wurde die im Herbst 2014 begonnene Abwicklung der HETA fortgesetzt. Das GSA ist daher als Umsetzung der BRRD und die Schaffung der HETA als Abbaueinheit als Abwicklungsmaßnahme iSd BRRD einzustufen. Nunmehr ist zu prüfen, ob diese Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission zum Beihilfenrecht steht.

2.2.2 Zur Beihilfenentscheidung der Kommission

Der Vorgriff der Umsetzung der BRRD in Bezug auf die HETA war auch eine Konsequenz aus den Vorgaben im Beschluss der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 zum Beihilfenrecht (Beschluss der Kommission 2014/341/EU). Um eine drohende Insolvenz der damaligen HBInt abzuwenden, waren Rekapitalisierungsmaßnahmen des Bundes erforderlich. Diese Maßnahmen waren als staatliche Beihilfe einzustufen, weshalb ein Beihilfverfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet wurde. Mit Beschluss vom 03.09.2013 bestätigte die Europäische Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt. Voraussetzung für die Genehmigung war jedoch ein Abwicklungsplan, zu dessen Umsetzung sich Österreich verpflichtete. Teil des Abwicklungsplans war der Verkauf der marktfähigen Teile, während die verbleibenden, nicht rentablen Teile in einem geordneten Prozess abzuwickeln waren. Für die Zeit bis zum Abschluss des Verkaufsprozesses verpflichtete sich Österreich, das Neugeschäft zu beschränken und damit Wettbewerbsverfälschungen so gering wie möglich zu halten. Zum damaligen Zeitpunkt war es aufgrund der noch nicht erfolgten nationalen Umsetzung der BRRD nicht möglich, auf die darin vorgesehenen Abwicklungsinstrumente (Unternehmensveräußerung, Ausgliederung von Vermögenswerten, Gläubigerbeteiligung) zurückzugreifen, um der Beihilfenentscheidung gerecht zu werden und die drohende Insolvenz unter Schonung öffentlicher Mittel abzuwenden. Es war daher schon vor Erlassung des BaSAG erforderlich, die Maßnahmen für die Schaffung einer Abbaueinheit zu ergreifen. Wäre diese erste Abwicklungsmaßnahme unterlassen worden, so wäre eine Abwicklung der HBInt erst nach Umsetzung der BRRD am 01.01.2015 möglich gewesen, was wiederum ein Verstoß gegen den Beihilfenbeschluss der Kommission bedeutet hätte.

3. Zur Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 88 Abs. 3 BaSAG

Die FMA ergriff nach positiver Prüfung der Abwicklungsvoraussetzungen mit den von ihr bis dato erlassenen Bescheiden (Vorstellungsbescheid I und Vorstellungsbescheid II) sorgfältig geordnete Abwicklungsmaßnahmen. Die von der FMA in der Vergangenheit ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen sind von diesem Bescheid unberührt, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes angeordnet.

Im konkreten Fall war und ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (§§ 85ff BaSAG) gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen das geeignetste Instrument zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA. Nur durch die Gläubigerbeteiligung kann gemeinsam mit den angeordneten Abwicklungsbefugnissen der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abgewendet und eine geordnete Abwicklung sichergestellt werden. Zur Beseitigung der Überschuldung der HETA und der notwendigen Erreichung des Nettovermögenswerts von null am Ende des Abbauhorizonts ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung alternativlos.

Bevor die FMA das Instrument der Gläubigerbeteiligung mit Vorstellungsbescheid II anordnete, hatte von Gesetzes wegen eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Instituts zu erfolgen. Dazu beauftragte die FMA die BDO mit der Durchführung der Bewertung. Das Bewertungsgutachten der BDO vom 23.03.2016

sowie das Ergänzungsgutachten vom 20.12.2016, das der Entscheidung über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen mit Vorstellungsbescheid II zu Grunde gelegt wurde, teilte den Verbindlichkeiten genau bezifferte Werte zu. Parallel dazu sind die einzelnen Vermögenswerte aufgrund einer Zukunftsprognose über die Verwertbarkeit bis zum erwarteten Ende des Abwicklungszeitraums vorsichtig, fair und realistisch eingeschätzt worden.

Die Bewertung stützte sich, wie gesetzlich vorgesehen, auf vorsichtige Annahmen, insbesondere in Bezug auf Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten bei Ausfall (§ 55 Abs. 1 Z 1 BaSAG).

Es ist jedoch Sinn und Zweck des Betriebes einer Abbaueinheit, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten (§ 84 Abs. 1 BaSAG). Die Behörde hat in einem ordnungsgemäßen Abwicklungsverfahren somit zwar einerseits die Vermögenswerte nach dem Prinzip der Vorsicht zu bewerten, jedoch gleichzeitig sicherzustellen, dass die Abbaueinheit bestmögliche Verwertungserlöse erzielt. Dies auch dann, wenn diese die ursprünglich vorgenommene Bewertung übersteigen. Darüber hinaus ist die Abwicklungsbehörde dazu verpflichtet, die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten und die Vernichtung von Werten zu vermeiden (§ 48 Abs. 3 BaSAG).

Seit Beginn der Abwicklung der HETA konnten große Teile des Abbauportfolios bis Ende 2018 (Bilanzabbau rd. 84 %) bereits verwertet werden. Es zeigt sich dabei, dass tatsächlich bessere Verwertungserlöse erzielt werden konnten, als in der vorsichtigen Bewertung ursprünglich angenommen. Dies zeigte sich insbesondere im am 31.12.2018 vorhandenen Geldbestand der unter der Berücksichtigung der getätigten Zwischenverteilungen MEUR 10.044,5 betragen hätte. Damit wurde die Erwartungshaltung des Barmittelbestandes im BDO-Case adaptiert iHv MEUR 8.476,3 um MEUR 1.568,2 übertroffen. Trotz des höher als erwarteten Geldbestandes verbleiben der HETA im Jahresabschluss zum 31.12.2018 noch MEUR 1.144,6 an noch verwertbaren Vermögensgegenständen (exkl. Geldbestand) und damit um MEUR 597,8 mehr als ursprünglich im BDO-Case adaptiert zum 31.12.2018 erwartet wurden (MEUR 546,8). Diese Entwicklungen flossen in die Wertermittlung des BDO-Case 2019 adaptiert ein.

Unter Berücksichtigung der bisher getätigten Verwertungsmaßnahmen und aktualisierten Einschätzungen zu den zukünftigen Rückflüssen aus der Verwertung wurde der BDO-Case 2019 adaptiert errechnet. Der BDO-Case 2019 adaptiert zeigt, dass künftig höhere Rückflüsse erwartet werden können als im BDO-Case adaptiert angenommen wurden. Dies ist auf den wertmäßig höheren Bestand an noch verbleibenden Vermögenswerten exkl. Geldbestand iHv MEUR 1.251,8 im Vergleich zum BDO-Case adaptiert (MEUR 546,8) zurückzuführen. Der Cashbestand im BDO-Case 2019 adaptiert erhöht sich ausgehend von den realisierten Werten zum 31.12.2018 von MEUR 2.272,8 auf MEUR 2.746,0 am Ende des Abwicklungshorizonts zum 31.12.2023. Dabei wurden Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Neuverbindlichkeiten bereits in Abzug gebracht. Berücksichtigt man weiters bereits erfolgte Auszahlungen an und vergleichsweise Bereinigungen mit Gläubiger iHv MEUR 7.992, resultieren zu erwartende Nettoverwertungserlöse über den gesamten Abbauhorizont iHv gesamt MEUR 10.738,3.

Der nunmehr vorliegende BDO-Case 2019 adaptiert reflektiert damit den bisherigen Verlauf der Verwertung der Vermögensgegenstände und bildet die aktualisierte Einschätzung zum 08.07.2019 der künftigen Verwertung ab. Neben höheren Geldeingängen und wertmäßig höheren

Vermögenswerten zeigt sich parallel dazu auf der Passivseite der Bilanz, dass die HETA auch Rückstellungen und (strittige) Verbindlichkeiten reduzieren konnte. Ein Vergleich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen im BDO-Case 2019 adaptiert unter Berücksichtigung der Zwischenverteilungen ergibt einen niedrigeren Verbindlichkeitenbestand sowohl im Vergleich zur Bilanz der HETA zum 31.12.2018 als auch im Vergleich zum BDO-Case adaptiert, welcher als Grundlage für den Vorstellungsbescheid II diente. Diese Reduktion der Verbindlichkeiten und Rückstellungen deutet darauf hin, dass im Zuge der Abbautätigkeiten nicht nur höhere Rückflüsse lukriert werden konnten, sondern gleichzeitig auch Risiko durch die Bereinigung von Rechtsrisiken und strittigen Verbindlichkeiten – u.a. im Rahmen getätigter Rückkaufe und Vergleiche der HETA mit Gläubigern berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - reduziert wurde.

Ausgehend von den Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der HETA per 01.03.2015 iHv MEUR 17.630,9 verbleiben durch laufende Tilgungen von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 2 BaSAG und Neuverbindlichkeiten sowie durch die Bereinigung von Verbindlichkeiten durch risikoreduzierende Verwertungsmaßnahmen gemäß BDO-Case 2019 adaptiert zum 31.12.2023 ausschließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG iHv MEUR 12.439,7 (vor Gläubigerbeteiligung).

Somit stehen den Nettoverwertungserlösen iHv MEUR 10.738,3 bis zum Ende des Abwicklungszeitraums Passivpositionen iHv MEUR 12.439,7 gegenüber. Daraus resultiert die Aufwertung der restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG im Sinne einer neuen Erfüllungsquote von 86,32 von Hundert bzw. einer neuen Herabschreibungsquote von 13,68 von Hundert, um einen Nettovermögenswert von null gemäß § 88 Abs. 1 Z 1 zu erreichen.

Da § 88 Abs. 3 BaSAG die Anwendung von Aufwertungsmechanismen bereits für den Fall einer Differenz zwischen den Ergebnissen der vorläufigen und der abschließenden Bewertung vorsieht, muss diese Regelung auch für den Fall gelten, dass die FMA nach Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (gemäß §§ 85ff BaSAG) feststellt, dass die Höhe der Herabschreibungen auf der Grundlage einer früheren Bewertung im Vergleich mit einer neuerlichen Bewertung über das erforderliche Ausmaß hinausgeht.

Im konkreten Fall ergibt sich aus der neuerlichen Evaluierung der BDO anhand der oben beschriebenen Faktoren, dass die auf Grundlage der vorsichtigen Bewertung erfolgte Herabschreibung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 01.03.2015 durch den Vorstellungsbescheid II über das erforderliche Ausmaß hinausging, weil im Rahmen des inzwischen weit fortgeschrittenen Abbaus tatsächlich höhere Verwertungserlöse erzielt wurden, als ursprünglich (in 2015 und 2016) im Rahmen der vorsichtigen Bewertung nach BaSAG erwartet.

Da die Gläubigerbeteiligung nur insoweit angewendet werden kann, als es erforderlich ist, um einen Nettovermögenswert von null zu erreichen, war es aufgrund der Erzielung höherer Verwertungserlöse als erwartet nun erforderlich, im selben Umfang eine Aufwertung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten anzuordnen. Eine Anordnung von Aufwertungsmechanismen im konkreten Fall ist im Interesse der Gläubiger, steht in Einklang mit

den Abwicklungszielen (§ 48 Abs. 2 BaSAG) und trägt dazu bei, die Kosten der Abwicklung gering zu halten, sowie die Vernichtung von Werten zu vermeiden (§ 48 Abs. 3 BaSAG).

Auf Basis dieser Entwicklungen geht eine Herabschreibung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 64,40 von Hundert über das erforderliche Ausmaß hinaus. Es hat somit eine spruchgemäße Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung zu erfolgen.

Davon bleibt der Umstand unberührt, dass die mit Vorstellungsbescheid II angeordnete Gläubigerbeteiligung generell das geeignete, notwendige und gelindeste Mittel für die Abwicklung der HETA ist (siehe dazu die rechtliche Begründung im Vorstellungsbescheid II).

Die Bewertung bildet einen integralen Bestandteil der Entscheidung der Abwicklungsbehörde über die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme und ist somit integraler Bestandteil dieses Vorstellungsbescheides.

3.1 Berechnung der Quote im Rahmen der Aufwertung

Da die FMA im konkreten Fall das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwendete, waren im Rahmen des Vorstellungsbescheides II die aggregierten Beträge zu bewerten. Der aggregierte Betrag ist jener Betrag, den die FMA der Entscheidung zugrunde legt, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 88 Abs. 1 BaSAG herabzuschreiben sind (§ 2 Z 70 BaSAG). Im konkreten Fall war daher jener Betrag zu bewerten, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabzuschreiben waren, damit der Nettovermögenswert der HETA gleich null ist (§ 88 Abs. 1 Z 1 BaSAG). Es wurde bei der Bestimmung des Betrages, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gesenkt werden müssen, eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der HETA berücksichtigt.

Im Zuge der Ermittlung des Betrages der Aufwertung ist analog vorzugehen, wenngleich die neuerliche Einschätzung zum gegenständlichen Zeitpunkt dem Umstand eines bereits sehr weit fortgeschrittenen Abbaus Rechnung trägt. Der aktuell ermittelte Wert ist dem aggregierten Betrag der Gläubigerbeteiligung im Vorstellungsbescheid II gegenüberzustellen.

Die Höhe der Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung weicht von jener im Mandatsbescheid III ab. Im Mandatsbescheid III wurden erwartete Vermögenswerte iHv MEUR 10.638,4 zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iHv MEUR 12.436,68 am Ende des Abwicklungszeitraums ermittelt, was eine Befriedigungsquote von 85,54 von Hundert ergab.

Die nunmehr vorliegenden Bewertungsergebnisse reflektieren den bisherigen Verlauf der Verwertung der Vermögensgegenstände. Die Resultate des Abbaus zeigen, dass bei der Realisierung der Vermögenswerte höhere Rückflüsse generiert werden, als zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom 22.03.2019 erwartet wurden. Ausgehend von den bisher erzielten Verwertungsergebnissen ergibt sich, unter Berücksichtigung von fairen, vorsichtigen und realistischen Bewertungsannahmen, für die zukünftige Verwertung von Vermögensgegenständen ein höherer erwarteter Geldbestand am Ende des Abwicklungszeitraumes, der zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Dies bildet auch einen geringeren

Grad an Unsicherheit bei der Einschätzung künftiger Geldflüsse mit dem zeitlichen Voranschreiten das Abbaus ab. Im Ergänzungsgutachten vom 08.07.2019 wurden erwartete Vermögenswerte iHv MEUR 10.738,3 zur Bedienung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iHv MEUR 12.439,7 am Ende des Abwicklungszeitraums ermittelt. Daraus resultiert die Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung von 64,40 von Hundert im Vorstellungsbescheid II auf 86,32 von Hundert in diesem Vorstellungsbescheid.

3.2 Zu den Spruchpunkten

Einer Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung des Vorstellungsbescheides II durch die FMA stehen auch die Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (BGBl. Nr. 51/1991 idgF; AVG) zur Abänderung von Bescheiden nicht entgegen. Eine Abänderung eines Bescheides ist gemäß § 68 Abs. 2 AVG unzulässig, wenn dadurch die Rechtslage der Parteien ungünstiger als durch den abgeänderten Bescheid gestaltet wird (siehe dazu VwGH 24.02.2005, 2004/11/0215). Es ist somit ein Günstigkeitsvergleich zwischen dem Vorstellungsbescheid II und diesem Vorstellungsbescheid hinsichtlich der Rechtsstellung der von der Gläubigerbeteiligung betroffenen Gläubiger anzustellen:

Durch diesen Vorstellungsbescheid wird die Quote der Gläubigerbeteiligung für die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf 86,32 von Hundert gegenüber der mit dem Vorstellungsbescheid II angeordneten Quote von 64,40 von Hundert aufgewertet. Die Aufwertung der Quote von 64,40 von Hundert auf 86,32 von Hundert ist für die betroffenen Gläubiger günstiger, da sich der Eingriff in ihre Eigentumsrechte im Rahmen der Gläubigerbeteiligung in diesem Ausmaß verringert. Die durch die Anordnung eines Aufwertungsmechanismus herbeigeführte Heraufschreibung bewirkt, dass sich die mit dem Vorstellungsbescheid II herabgeschriebenen Forderungen der restlichen berücksichtigungsfähigen Gläubiger gegen die HETA bzw. die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern wieder vergrößern. Die mit diesem Vorstellungsbescheid getroffenen Anordnungen bewirken damit für die betroffenen Gläubiger im Vergleich zum Vorstellungsbescheid II eine Besserung, selbst wenn weiterhin in ihre Eigentumsrechte eingegriffen wird (zur Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs siehe die Ausführungen zu Punkt 3.2 der rechtlichen Beurteilung). Die in diesem Vorstellungsbescheid vorgenommenen Aufwertungen sind daher im Sinne des § 68 Abs. 2 AVG zulässig.

Zur Nullkuponanleihe (ISIN XS0165935247)

Im Zuge der behördlichen Erhebungen wurde bei der gegenständlichen Berechnung der Zinsabgrenzung bezüglich der Nullkuponanleihe (ISIN XS0165935247) festgestellt, dass in dem berechneten Buchwert per 01.03.2015 ein Zinstag zu wenig abgegrenzt wurde. Bezogen auf den relevanten Buchwert per 01.03.2015 ergibt sich dadurch ein um EUR 1.117,95 zu niedriger Wert. Die betreffende Nullkuponanleihe wird somit mit einem zum Spruchpunkt II.2.1 des Vorstellungsbescheides II abgeänderten Betrag der Verbindlichkeit in Spruchpunkt I.1 dieses Vorstellungsbescheides angeführt.

Ein Günstigkeitsvergleich zwischen der in Spruchpunkt II.2.1 des Vorstellungsbescheides II angeführten Verbindlichkeit und der um EUR 1.117,95 höheren Verbindlichkeit von nunmehr EUR 36.368.896,54 in Spruchpunkt I.1 dieses Vorstellungsbescheides, in Verbindung mit der

durch diesen Vorstellungsbescheid vorgenommenen Aufwertung der Quote von 64,40 von Hundert auf 86,32 von Hundert, ergibt jedenfalls eine günstigere Gesamtauswirkung für die betroffenen Gläubiger durch die betreffende Abänderung des Vorstellungsbescheides II gemäß § 68 Abs. 2 AVG in diesem Spruchpunkt.

Diese Veränderung hat keine wesentliche Auswirkung auf die Höhe der Quote der Gläubigerbeteiligung und führt rechtlich zu keinem anderen Ergebnis, wird aber im Sinne der Klarstellung dennoch in diesem Vorstellungsbescheid berücksichtigt.

Zu den Vorbringen der Vorstellungswerber

Den Vorbringen der Vorstellungswerber, dass ihre Forderungen gegenüber der HETA als nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einzustufen und somit von der Wirkung der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 86 Abs. 2 Z 7 lit c bzw. § 86 Abs. 4 Z 2 BaSAG auszunehmen sind, ist folgendes entgegenzuhalten:

Der Ausspruch über die Berücksichtigungsfähigkeit der Verbindlichkeiten der HETA bzw. der Forderungen der Vorstellungswerber wurde von der FMA bereits mit Mandatsbescheid II und diesen ersetzend mit Vorstellungsbescheid II vorgenommen. Die FMA klassifizierte die Verbindlichkeiten der HETA und schrieb die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf eine Quote von 46,02 bzw 64,40 von Hundert herab. Die Parteien hatten in dem diesbezüglichen Verfahren die Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln, welche von den betroffenen Vorstellungswerbern auch genutzt wurde. Das diesbezügliche Rechtsmittelverfahren ist derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Gegenstand dieses Vorstellungsbescheides ist nicht die Beurteilung der Berücksichtigungsfähigkeit der Forderungen der Vorstellungswerber. Es erfolgt daher keine neuerliche Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit der Verbindlichkeiten. Die diesbezüglichen Anordnungen des Vorstellungsbescheides II bleiben aufrecht. Mit diesem Vorstellungsbescheid wird die Befriedigungsquote der bereits mit Vorstellungsbescheid II als berücksichtigungsfähig eingestuften Verbindlichkeiten aufgewertet.

Die Vorbringen der Vorstellungswerber richten sich nicht gegen die mit Mandatsbescheid III vorgenommene Aufwertung der Quote, sondern gegen die Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit der Ansprüche der Vorstellungswerber. Diese Klassifizierung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung wurde jedoch bereits mit Vorstellungsbescheid II angeordnet. Die Vorstellungswerber haben in ihren Vorstellungen gegen den Mandatsbescheid III keine Argumente gegen die Anwendung des Aufwertungsmechanismus nach § 88 Abs. 3 BaSAG vorgebracht.

Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Vorstellungswerber auch inhaltlich ins Leere gehen. Dies aus folgenden Gründen:

Unter Lieferungen und Dienstleistungen iSd § 86 Abs. 2 Z 7 lit c BaSAG, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, werden im Gesetz IT-Dienste, Versorgungsdienste sowie die Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden angeführt.

In Erwägungsgrund (EWG) 70 zur BRRD wird erläutert, dass es für die Wirksamkeit und Zielerreichung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wünschenswert sei, dass die Gläubigerbeteiligung so weit wie möglich auf unbesicherte Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts angewandt werden kann, es allerdings zweckmäßig sein kann, bestimmte Arten unbesicherter Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich der Gläubigerbeteiligung auszunehmen. Die Ausnahme von kommerziellen Forderungen der Gläubiger im Zusammenhang mit den für das alltägliche Funktionieren des abzuwickelnden Instituts kritischen Gütern und Dienstleistungen wird ausdrücklich erwähnt. Anders ausgedrückt handelt es sich bei den ausgenommenen Forderungen um Lieferungen und Dienstleistungen, deren Ausfall den Geschäftsbetrieb des abzuwickelnden Instituts wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gänzlich verunmöglichen würden. Ebenso erfasst sind alle jene Verbindlichkeiten der HETA, die aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen bestehen, die die Geschäftstätigkeit des abzuwickelnden Instituts gerade erst ermöglichen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einzelfall nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu prüfen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden im Rahmen der Gläubigerbeteiligung des Vorstellungsbescheides II Verbindlichkeiten aus laufenden Kreditorenverhältnissen, eigenen Rechts- und Beratungskosten der HETA sowie Verbindlichkeiten iZm der Einhebung von Wohnbauförderdarlehen zum 01.03.2015 gemäß § 86 Abs. 2 Z 7 lit. c BaSAG iHv gesamt MEUR 2,1 für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Vorstellungswerbern fallen jedoch nicht unter diesen Ausnahmetatbestand. Ein positiver Saldo auf den bei der HETA geführten Konten zum 01.03.2015 zur Befriedigung von zukünftigen Verbindlichkeiten ist keine Lieferung bzw. Dienstleistung, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb der HETA als abzuwickelndes Institut von wesentlicher Bedeutung ist. Mit anderen Worten: Durch ein Wegfallen dieser Lieferungen bzw. Dienstleistungen würde der Geschäftsbetrieb der HETA nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Nach § 86 Abs. 4 Z 2 BaSAG können gewisse Verbindlichkeiten nur in Ausnahmefällen bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis ausgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche sicherzustellen, sodass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird.

Die Europäische Kommission hielt in der *Delegierten Verordnung (EU) 2016/860 vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist* fest, dass die Möglichkeit Verbindlichkeiten aus der Anwendung einer Gläubigerbeteiligung auszuschließen, „auf das erforderliche Mindestmaß zur Erreichung der Ziele, die den Ausschluss rechtfertigen, begrenzt sein“ soll.

Allein der Umstand, dass die Gläubigerbeteiligung bei einem Vorstellungswerber und nicht beim abzuwickelnden Institut selbst zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität führt, begründet

keine Ausnahme der Forderungen des Vorstellungswerbers iSd angeführten Gesetzesbestimmung. Rein wirtschaftliche Interessen von Unternehmen derselben Gruppe, bieten keine Rechtfertigung für die Angemessenheit einer Ausnahme von der Gläubigerbeteiligung nach § 86 Abs. 4 Z 2 BaSAG, da der mögliche wirtschaftliche Ausfall einer Tochtergesellschaft des abzuwickelnden Instituts alleine nicht schwerer wiegt als der Ausfall eines sonstigen Gläubigers aufgrund der Verluste im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber auch in § 86 Abs. 2 Z 5 BaSAG Tochterunternehmen sogar explizit in einer schwächeren Position sieht als sonstige Gläubiger. So sind Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen vom Anwendungsbereich der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind. In diesem Sinne betont auch der europäische Gesetzgeber in EWG 70 der BRRD, dass sogar bei Gefahr einer systemischen Ansteckung nur Verbindlichkeiten, aus einer Beteiligung an Zahlungsverkehrssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen oder Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als sieben Tagen von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, ausgenommen werden können, wenn es sich gerade nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, handelt. Forderungen von Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, sind somit explizit sogar bei drohender systemischer Ansteckung zu schneiden.

Aus den soeben dargelegten Gründen stellen die Forderungen der Vorstellungswerber berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dar und sind dementsprechend von dem Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung erfasst. Gemäß § 117 BaSAG gehen die Bestimmungen des BaSAG bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und –mechanismen potentiellen entgegenstehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vor.

Die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Vorstellungswerbern sind daher spruchgemäß von der Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung gemäß § 88 Abs. 3 BaSAG erfasst.

4. Allgemeine Ausführungen

4.1 Mögliche vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses

Vorbehaltlich der Liquiditätsplanung, der weiterhin bestehenden zukünftigen Risiken aus dem Abbau und der Notwendigkeit, ausreichende Liquidität für den Geschäftsbetrieb der HETA zu bewahren, besteht die Möglichkeit, bereits vor dem Fälligkeitsdatum gemäß Spruchpunkt III.2 des Vorstellungsbescheides II eine vorzeitige Befriedigung der Gläubiger durch teilweise Verteilung der Verwertungserlöse zu erreichen. Die in Spruchpunkt III.2 des Vorstellungsbescheides II angeordnete Fälligkeitsänderung steht einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses nicht entgegen.

4.2 Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

Mit dem Vorstellungsbescheid II wurde die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung als Abwicklungsmaßnahme angeordnet. Die Anordnung der Abwicklungsmaßnahme erfolgte aufgrund des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen am Abwicklungsstichtag bei der HETA und war für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele

verhältnismäßig. Auf die Verhältnismäßigkeit der mit dem Vorstellungsbescheid II getroffenen Anordnungen wurde in der Begründung des Vorstellungsbescheides II im Detail eingegangen.

Die mit diesem Vorstellungsbescheid angeordnete Anwendung eines Aufwertungsmechanismus erfolgt im Rahmen der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung und ist damit eine mögliche Folgemaßnahme im Rahmen dieses Instruments. Daraus ergibt sich, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Aufwertungsmechanismen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der aufgewerteten bzw. in ihrem Ausmaß verringerten Gläubigerbeteiligung ist und damit derselbe Maßstab wie bei der Anwendung des Abwicklungsinstruments selbst anzulegen ist.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, zu denen die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse zählen (§ 2 Z 42 BaSAG), müssen für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele (§ 48 BaSAG) erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig sein.

Zur Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung wird zunächst auf die Ausführungen des VfGH in seinem Erkenntnis vom 03.07.2015 (VfGH G 239/2014 u.a.) verwiesen, wonach dieser *„grundsätzlich schon angesichts vergleichbarer Wirkungen im Insolvenzfall keine Bedenken dagegen hegt, dass der Gesetzgeber bei der Abwicklung eines Kreditinstituts dessen Gläubiger an der Strukturbereinigung durch Kürzung ihrer Forderungen beitragen lässt. Wollte man die Verhältnismäßigkeit eines ‚Schuldenschnitts‘ von vorneherein verneinen, weil ein eigentumsgrundrechtlicher Bestandsschutz bestehender privater Vermögenswerte das öffentliche Interesse an der Strukturbereinigung jedenfalls überwiegt, hieße das, dass aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Bankenmarktes und der Vermeidung negativer volkswirtschaftlicher Konsequenzen die Abwicklung eines in die Krise geratenen Kreditinstituts nur dann vorgesehen werden dürfte, wenn die entsprechenden Kosten der Strukturbereinigung durch den Staat und damit die Allgemeinheit getragen werden. Ein derartiger absoluter Bestandsschutz bestehender privater Vermögensrechte ist dem Eigentumsgrundrecht aber nicht zu entnehmen. Auch der EGMR lässt zu Art. 1 1. ZPEMRK den Mitgliedstaaten hier einen weiten Spielraum [...], dem auch innerstaatlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung einschlägiger Eigentumsbeschränkungen entspricht.“*

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass der VfGH das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA nach den Vorschriften des BaSAG anstelle einer Insolvenz anerkennt und einen Eingriff in das Eigentumsrecht als zulässig erachtet, wenn die Regelungen und die damit verbundenen Maßnahmen verhältnismäßig und sachlich sind.

Überdies wurde das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA schon durch die Erlassung des GSA ausgedrückt. Der Gesetzgeber ging von einer Schlechterstellung der Gläubiger im Fall einer Insolvenz gegenüber einer geordneten Abwicklung aus (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Die FMA prüfte in einer Gesamtbewertung die Verhältnismäßigkeit der mit Vorstellungsbescheid II angeordneten Gläubigerbeteiligung unter der gegenständlichen Anwendung von Aufwertungsmechanismen und kam zu dem Ergebnis, dass sich die mit dem vorliegenden Vorstellungsbescheid angeordneten Aufwertungen als angemessen und verhältnismäßig erweisen. Zu dieser Prüfung wird im Folgenden ausgeführt:

Verhältnismäßig ist eine Abwicklungsmaßnahme dann, wenn sie geeignet und erforderlich ist sowie das gelindeste Mittel zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele darstellt.

Die Eignung einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn sie das angestrebte Abwicklungsziel zu fördern vermag, sie also geeignet ist, das Abwicklungsziel zu erreichen.

Die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ist in dem durch die angeordnete Aufwertung verringerten Ausmaß geeignet, die Erreichung der Abwicklungsziele zu fördern. Die Abwicklung der HETA erfolgt in Entsprechung der Abwicklungsziele, nämlich Fortführung der kritischen Funktionen, Sicherstellung der Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten sowie Nichtinanspruchnahme öffentlicher Mittel. Wie oben in Zusammenhang mit dem aktuellen Bewertungsgutachten ausgeführt, veranlasste die wirtschaftliche Entwicklung der HETA seit dem Vorstellungsbescheid II die FMA zur Vornahme einer neuerlichen Bewertung. Im Zuge der Bewertung wurde eine Neuevaluierung des notwendigen Ausmaßes der Gläubigerbeteiligung vorgenommen und ergab sich daraus für die FMA die Veranlassung zur Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Aufwertungsmechanismen. Die Anwendung von Aufwertungsmechanismen im Rahmen der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung verringert den von den Gläubigern zu tragenden Anteil an den Verlusten des abzuwickelnden Instituts auf das zur Zielerreichung unbedingt erforderliche Ausmaß. Damit wird der Eingriff in die Rechte der Gläubiger entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Bewertung auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert, ohne die Eignung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu beeinträchtigen.

Ferner hat die FMA als Abwicklungsbehörde bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten den Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für eine Abwicklung zu berücksichtigen (§ 53 BaSAG). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wird der Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen sogar ausdrücklich erwähnt (§ 85 Abs. 2 erster Satz BaSAG). Die Anordnung der Gläubigerbeteiligung steht besonders unter dem Primat der Gläubigergleichbehandlung (§ 53 Abs. 1 Z 6 BaSAG) und des No Creditor Worse Off-Prinzips (NCWO-Prinzip, § 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG). Die Anwendung von Aufwertungsmechanismen steht im Einklang mit diesen allgemeinen Grundsätzen und gewährleistet die Gläubigergleichbehandlung und die Einhaltung des NCWO-Prinzips, da die zur Zielerreichung notwendige Maßnahme der Verlusttragung durch die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts (§ 53 Abs. 1 Z 2 BaSAG) in der gesetzlichen Reihenfolge beibehalten wird und gleichzeitig die betroffenen Gläubiger nicht mehr als unbedingt erforderlich zur Mittragung der Verluste herangezogen werden.

Die Anordnung der Abwicklungsmaßnahmen ist erforderlich, wenn es kein alternatives Mittel gibt, mit dem das verfolgte Abwicklungsziel ebenso gut erreicht werden kann und das weniger in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung durch den Vorstellungsbescheid II war erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der HETA abzuwenden und die genannten Abwicklungsziele zu erreichen. Die mit diesem Vorstellungsbescheid angeordnete Aufwertung reduziert das erforderliche Ausmaß in der angegebenen Höhe. Es stehen keine alternativen Formen der Aufbringung eines ausreichenden Kapitals zur Verfügung. Die angeordneten Maßnahmen sind der gelindeste Eingriff in die Rechte der Gläubiger und stellen somit das gelindeste Mittel dar.

Die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen sind angemessen, wenn die entstehenden Nachteile in einem vertretbaren Verhältnis zu der durch die Maßnahme erreichten Zielverwirklichung stehen.

Zur Durchführung der Abwicklung der HETA ist aufgrund ihrer Vermögenssituation die Gläubigerbeteiligung das einzig anwendbare Abwicklungsinstrument. Die Anordnung von Aufwertungsmechanismen im Rahmen der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Zielverwirklichung wird durch die Gläubigerbeteiligung auch unter Anwendung der angeordneten Aufwertungsmechanismen vollumfänglich gewährleistet. Dadurch ist der den Gläubigern entstehende Nachteil, auch in dem durch die angeordnete Aufwertung verringerten Ausmaß, im Verhältnis zum Umfang der Zielerreichung vertretbar.

Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung und die mit diesem Vorstellungsbescheid im Rahmen dieses Instruments getroffene Anordnung von Aufwertungsmechanismen sind daher angemessen.

4.3 Günstigkeitsvergleich betreffend die Einschätzung der Behandlung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Gemäß § 55 Abs. 4 BaSAG hat die Bewertung Angaben zur Unterteilung der Gläubiger entsprechend ihrem Rang nach anwendbarem Insolvenzrecht sowie eine Einschätzung der Behandlung der einzelnen Anteilseigner und Gläubiger, die zu erwarten wäre, wenn die HETA im Wege eines Insolvenzverfahrens verwertet werden würde, zu enthalten (Insolvenzvergleich).

Ausgangspunkt des Insolvenzvergleichs ist der fiktive Insolvenzstatus zum 01.03.2015.

Im Rahmen der Bewertung wurde jeder bewertungsrelevante Sachverhalt zu den Vermögenswerten in den einzelnen Bilanzpositionen darauf geprüft, ob ein Insolvenzeintritt der HETA zum 01.03.2015 dessen Wert beeinflusst hätte und in welcher Höhe. Die Verbindlichkeiten wurden hinsichtlich ihres Ranges nach dem Insolvenzrecht berücksichtigt. Die daraus berechnete Insolvenzquote ist der Quote aus dem Abwicklungsverfahren nach BaSAG gegenüberzustellen, um eine Aussage zur Vorteilhaftigkeit des Abwicklungsverfahrens treffen zu können.

Im konkreten Fall steht der neu berechneten Konkursquote iHv 42,16 von Hundert die aufgewertete Quote der Gläubigerbeteiligung in der Abwicklung iHv 86,32 von Hundert gegenüber. Die Abwicklung ist somit für die Gläubiger günstiger als die Verwertung der HETA im Konkursverfahren.

4.4 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen

Es wird festgehalten, dass die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses gemäß § 63 BaSAG in Bezug auf die HETA

- nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43 gelten;
- nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45 gelten;

- nicht dazu berechtigen, Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben;
- nicht dazu berechtigen, Eigentum der HETA zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen; und
- nicht dazu berechtigen, etwaige vertragliche Rechte der HETA zu beeinträchtigen,

sofern die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

4.5 EU-weite Wirkung und Wirksamwerden

Die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß BRRD zählt zu den „Sanierungsmaßnahmen“ der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (Art. 117 BRRD iVm Art. 2, 7. Spiegelstrich Richtlinie 2001/24/EG). Die mit dem Vorstellungsbescheid der FMA vom 02.05.2017 und diesem Vorstellungsbescheid angeordneten Maßnahmen sind daher ohne weitere Formalität in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union uneingeschränkt wirksam und zwar sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind (Art. 117 BRRD iVm Art. 1 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24/EG). Selbst bei fehlender Anwendbarkeit der BRRD würden die Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/24/EG fallen, da sowohl das GSA als auch das BaSAG nach nationalem Recht als Abwicklungs- oder Sanierungsverfahren nach der Richtlinie 2001/24/EG zu qualifizieren sind.

Die Wirkungen der von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen treten unmittelbar mit der Kundmachung des Bescheides per Edikt ein (§ 116 Abs. 4 iVm § 95 Abs. 1 BaSAG).

4.6 Zustimmung des Bundesministers für Finanzen

Es wurde bereits im Rahmen des Mandatsbescheides II vom 10.04.2016 die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu der angeordneten Gläubigerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG eingeholt. Die Aufwertung der Quote der Gläubigerbeteiligung, die mit diesem Vorstellungsbescheid angeordnet wird, geht in der bereits erteilten Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf. Basierend auf dem vorliegenden Sachverhalt bedürfen die geplanten Maßnahmen daher nicht der erneuten Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG.

4.6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die FMA kann die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausschließen, *„wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.“*

Die in § 13 Abs. 2 VwGVG geforderte Interessenabwägung ist entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung stets im Einzelfall vorzunehmen (vgl. VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028; 09.06.2015, Ra 2015/08/0049; 24.05.2016, Ra 2016/07/0038). Stellt sich im Zuge dieser Interessenabwägung heraus, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids wegen

„Gefahr im Verzug“ dringend geboten ist, so kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen (VwGH 11.04.2018, Ro 2017/08/0033).

Hierbei gilt laut einschlägiger Literatur zu beachten, dass die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung keine Ermessensentscheidung ist, obwohl § 13 Abs. 2 VwGVG als „Kann-Bestimmung“ formuliert ist (vgl. *Götzl*, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* [Hg], *Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*² (2017) § 13 VwGVG, Rz 10, mit Verweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 64 [Stand 01.07.2007, rdb.at] Rz 33). Demnach hat die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung auszuschließen.

Das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ bringt zum Ausdruck, dass § 13 Abs. 2 VwGVG (der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll (VwGH 11.04.2018, Ro 2017/08/0033; 05.09.2018, Ra 2017/03/0105).

Im Finanzmarktrecht ist dieses Tatbestandsmerkmal, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.03.2018, G 257/2017, festgehalten hat, in den überwiegenden Fällen erfüllt: „[...] der Verfassungsgerichtshof [übersieht] nicht, dass es zahlreiche Sachverhalte gibt, in denen das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung eines Bescheides der Finanzmarktaufsichtsbehörde das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen überwiegt“. Der Verfassungsgerichtshof geht also davon aus, dass die Mehrzahl der Fälle im Finanzmarktbereich mit einer besonderen Dringlichkeit verbunden ist, bzw. im Zusammenhang mit spezifischen Gefahren und besonderen Sachfragen der Aufsichtstätigkeit steht, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gebietet. Des Weiteren konstatiert der Verfassungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis, dass im Finanzmarktrecht „auch der unionsrechtliche Regelungszusammenhang zu beachten [ist], welcher unter Umständen ein rasches Tätigwerden der nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörde – im Rahmen des sowohl Unionsorgane als auch nationale Organe umfassenden Aufsichtsmechanismus – gebieten kann“ (vgl. hierzu auch VwGH 08.01.2013, AW 2012/03/0049 mwN).

Schließlich ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung zum Institut der aufschiebenden Wirkung, dass bestimmte öffentliche Interessen beim Hinzutreten weiterer Umstände als „zwingende öffentliche Interessen“ zu qualifizieren sind, die eine sofortige Umsetzung des angefochtenen Bescheides in die Wirklichkeit zwingend gebieten (VwGH 20.03.2013, AW 2013/05/0003). Eine Interessenabwägung ist bei Vorliegen von zwingenden öffentlichen Interessen demnach obsolet.

Die von der FMA (auch in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde) ausgeübte Bankenaufsicht – worunter, wie der Verfassungsgerichtshof bestätigte, auch die Abwicklung von Kreditinstituten fällt (vgl. VfGH 03.07.2015, G 239/2014 ua, V 14/2015 ua) – ist eine Wirtschaftsaufsicht im öffentlichen Interesse, die neben dem Schutz der Einleger (gesicherter Einlagen) primär dem klaglosen Funktionieren des Bankwesens und dem Vertrauen in den Kapitalmarkt, somit der Wahrung der Stabilität des Finanzmarktes, dient (vgl. VwGH 24.05.2013, AW 2013/17/0007; auch VwGH 17.03.2010, AW 2010/17/0004; 29.11.2013, 2013/17/0199; vgl. dazu auch BVwG 30.05.2014, W204 2008008-1 mit Verweis auf VfSlg 12.098/1989, 689; 12.378/1990, 545; 13.471/1993, 589 und VfGH 04.11.1999, B 1741/99).

Die mit diesem Bescheid getroffene Anordnung der Anwendung eines Aufwertungsmechanismus erfolgt im Rahmen der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung.

Gemäß § 118 Abs. 1 BaSAG ist § 22 Abs. 2 FMABG mit folgender Maßgabe anzuwenden: Für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Durch die Aufhebung des § 22 Abs. 2 FMABG (auf den in § 118 Abs. 1 BaSAG explizit verwiesen wird) mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 02.03.2018, G 257/2017, ist die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Vorstellungsbescheide im Abwicklungsverfahren nicht mehr ex lege ausgeschlossen, sondern hat gegebenenfalls ein Ausschluss mit Bescheid zu erfolgen.

Nichtsdestotrotz stellt § 118 Abs. 1 BaSAG im Hinblick auf die in § 13 Abs. 2 VwGVG geforderte Interessenabwägung für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen die Vermutung auf, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Diese Bestimmung bringt unmissverständlich ihren Zweck zum Ausdruck, dass im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, da der Aufschub der Vollstreckbarkeit zwingenden öffentlichen Interessen entgegensteht. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Abwicklungsmaßnahmen ist auch unionsrechtlich vorgesehen. Im Hinblick auf Abwicklungsentscheidungen in Bezug auf Kreditinstitute ist ein rasches Tätigwerden der FMA als nationale Abwicklungsbehörde geboten. Damit soll den spezifischen Gefahren für das Funktionieren des Bankwesens, die Stabilität der Finanzmärkte, sowie der Belastung des Staatshaushaltes durch ausfallende systemrelevante Kreditinstitute begegnet werden. Art. 85 Abs. 4 lit. b BRRD regelt in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidung der Abwicklungsbehörde sofort vollstreckbar zu sein hat. In richtlinienkonformer Interpretation der Regelung des § 13 Abs. 2 VwGVG und des § 118 Abs. 1 BaSAG sind Maßnahmen der Abwicklungsbehörde somit keiner aufschiebenden Wirkung zugänglich.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ist daher gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG iVm § 118 Abs. 1 BaSAG auszuschließen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen gemäß § 116 Abs. 11 BaSAG erlassenen Vorstellungsbescheid können die HETA, die Parteien des Vorstellungsverfahrens und alle sonstige von den in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen, soweit diese bis zum 26.06.2019 zulässig Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 26.03.2019 erhoben haben, binnen vier Wochen ab Kundmachung des Vorstellungsedikts Beschwerde erheben.

Dieser Bescheid entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen für die HETA, die Parteien, die zulässig Vorstellung erhoben haben, sowie für alle sonstigen betroffenen Gläubiger und Anteilseigner.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** ab Kundmachung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Die FMA hat die **aufschiebende Wirkung ausgeschlossen**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Eine allfällige Beschwerde, welche sich gegen den Ausspruch der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschildung entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut

bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Hinweis

Gemäß § 116 Abs. 12 BaSAG hat, sobald der Vorstellungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die FMA den Bescheid sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass gegen den Bescheid in offener Frist keine Beschwerde eingeleitet worden ist, durch Edikt kundzumachen (Rechtskraftedikt).

Ungeachtet dessen erstrecken sich die Bescheidwirkungen auch auf die in ihren Rechten Betroffenen, die keine Vorstellung gegen den Mandatsbescheid III erhoben haben.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	IP84XCTJdP/Tnc+ElInFiErVrnXImBIJNiKZ0ziWqaArJkIOmtsvSLJGzw0M4Afp0BRT8Gzjxi4sYGSnmLe0rvZKCGBiDLWcfqz5/UossPSenRW9ZkKjUHHw5L3r2t/cR0IOwB3hJ9/Wgw0TroGA3LPbeR5Ohu383bfEx/aF4XOcCobawSRfpYeFz+0oYR8xIm37z/HR97hGVdWoAJGsu92ve0dhsc7AasxtKY8EuWelHuYlNwxD68ie7s sb5Mry43Z9jSS2e6jjeVfCbRYcVV100E1B37+HzaHHrTm+G50VURFRo7u/YGFUT9kMrs6w3Z4wXj4rpk3Vv uMunGw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-09-13T06:57:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	